



## Diözesanverband Regensburg

# Institutionelles Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt

(in DJK-Verbänden und DJK-Vereinen)



## INHALTSVERZEICHNIS

1. Vorwort.....	3
1.1. Einleitung .....	3
1.2. Erläuterungen zum Institutionellen Schutzkonzept.....	4
1.2.1. Anmerkungen zu den einzelnen Kapiteln.....	4
1.2.2. Vorlagen für Vereine.....	6
<b>2. Prävention .....</b>	<b>7</b>
2.1. Präventionsmaßnahmen.....	7
2.2. Selbstverpflichtung.....	8
2.3. Schutzvereinbarungen .....	9
2.4. Hinweise für den Umgang im Verdachtsfall .....	10
2.5. Einrichtung von Vertrauenspersonen <sup>4</sup> .....	11
2.6. Erweitertes Führungszeugnis.....	12
2.6.1. Sozialgesetzbuch (SGB) – Kinder- und Jugendhilfe.....	12
2.6.2. Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis .....	12
2.6.3. Alternative Möglichkeiten und Empfehlungen.....	12
2.6.4. Einstellung von haupt- und ehrenamtlichem Personal .....	12
2.7. Einbindung der Eltern <sup>5</sup> .....	13
2.8. Einbindung von Kindern und Jugendlichen <sup>6</sup> .....	14
2.9. Informations- und Schulungsmaßnahmen .....	15
<b>3. Intervention.....</b>	<b>16</b>
3.1. Protokollierung.....	16
3.2. Interventions- und Eskalationskonzept im Verdachtsfall .....	17
3.3. Hinweise für einen Umgang mit (Presse-)Anfragen .....	18
3.4. Notfallnummern .....	19
<b>4. Materialien .....</b>	<b>20</b>
4.1. Zu Präventionsmaßnahmen .....	20
4.2. Zu Hinweisen für den Umgang im Verdachtsfall.....	22
4.3. Zum erweiterten Führungszeugnis .....	23
4.3.1. Zum Sozialgesetzbuch (SGB) – Kinder- und Jugendhilfe.....	23
4.3.2. Zur Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis.....	23
4.4. Zur Einbindung von Kindern und Jugendlichen.....	28
4.5. Zu Informations- und Schulungsmaßnahmen.....	29
4.5.1. Schulungsinhalte für Trainer/innen, Betreuer/innen und Übungsleiter/innen .....	29
4.5.2. Schulungsinhalte für Vertrauenspersonen .....	30
4.6. Zur Protokollierung .....	31
4.7. Kirchliche Anlaufstellen.....	33
4.8. Fachstellen auf verschiedenen Ebenen .....	34
4.9. Regelungen bei Verstößen durch hauptamtliche/hauptberufliche Mitarbeitende.....	38
5. Inkrafttreten .....	38

## 1. Vorwort

### 1.1. Einleitung

Die in den letzten Jahren bekannt gewordenen Vorfälle von sexueller Gewalt und Missbrauch haben die Öffentlichkeit für dieses Thema sensibilisiert. Das Ausmaß von sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche ist weit größer als zu vermuten war. Das betrifft auch die Sportorganisationen und unsere DJK.

Der DJK-Landesverband Bayern möchte mit diesem Konzept dazu beitragen, mögliche Straftäter/innen in den Diözesanverbänden und -vereinen im Vorfeld abzuschrecken und im Verdachtsfall Handlungsmöglichkeiten aufzuzeigen.

Dieser Arbeitskreis des DJK-Landesverbands Bayern hat in 2011 die erste Version des Konzepts zur „Einführung Prävention sexueller Gewalt in Verbänden und Vereinen“ mit umfangreichen Materialien und Hilfen erarbeitet, basierend auf diversen Materialien anderer Verbände und Institutionen.

Mitglieder des Arbeitskreises waren:

Helmut Betz, theologischer Referent im DV München und Freising

Jeanne Graf, Referentin im DV Augsburg

Johann Grundner, Geschäftsführer im DV München und Freising

Roland Weber, Referent im DV Augsburg

Speziell in den letzten Jahren wurden viele weitere Hilfen und Handreichungen erarbeitet, es wurde mit der Neuauflage des Bundeskinderschutzgesetzes die Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen verpflichtend und in allen Diözesen wird von den Verbänden ein institutionelles Schutzkonzept gefordert.

Diese Neuerungen und Vorgaben wurden bei der Bearbeitung berücksichtigt und in das folgende **„Institutionelle Schutzkonzept zur Prävention sexualisierter Gewalt“** ergänzt.

**Die vorliegende Version ist eine Vorlage, die von Verbänden und Vereinen übernommen werden soll, dazu aber mit konkreten Daten, Personen, Abläufen, etc. ergänzt werden muss.**

#### **Redaktion:**

Jeanne Graf, Referentin im DV Augsburg

Johann Grundner, Geschäftsführer im DV München und Freising

#### **Unter Mitwirkung von:**

Wildwasser Augsburg „Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt an Mädchen und Frauen“ sowie Koordinationsstelle für Prävention von sexuellem Missbrauch der Erzdiözese München und Freising

#### **Überarbeitet, aktualisiert und ergänzt (zuletzt im April 2026 für den DJK DV Regensburg):**

Stefan Klarl, Jugendbildungsreferent im DV Regensburg

Dirk Lill, Geschäftsführender Sportreferent im DV Regensburg

## 1.2. Erläuterungen zum Institutionellen Schutzkonzept

Folgende Prämissen sind für die Gestaltung der Konzeption ausschlaggebend.

- Das Thema ist aus sich selbst heraus wichtig, nicht, weil die Bayerische Bischofskonferenz oder der Gesetzgeber es vorschreibt.
- Das Thema darf nicht von oben aufgesetzt werden, sondern muss je Verein/Verband entwickelt werden, das kann meistens nur durch persönliche Vermittlung erreicht werden.
- Das Thema ist **nicht** mit der Unterzeichnung von Erklärungen oder allein mit der Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses zu behandeln. Wichtig sind vielmehr Sensibilisierung, Verinnerlichung, Überzeugung, persönliche Erarbeitung und Ausformung der jeweiligen Umsetzung, gleichwohl gehören die entsprechenden Erklärungen dazu.

Für die DJK-Diözesanverbände regelt die Präventionsordnung des jeweiligen Bistums die erforderlichen Maßnahmen, Formulare und Vorkehrungen, deshalb beschränkt sich dieses Konzept in der Regel auf die Vereine. Sicher kann dieses Konzept aber auch als Orientierung für ein institutionelles Schutzkonzept des Landesverbandes oder eines Diözesanverbandes dienen.

### 1.2.1. Anmerkungen zu den einzelnen Kapiteln

Dieses Konzept ist gegliedert in: Prävention, Intervention und ergänzende Materialien.

#### *(2.) Prävention*

##### *(2.1.) Präventionsmaßnahmen*

Das ist eine Art Checkliste als erster Überblick, welche Fragestellungen bei dieser Thematik relevant sind. Selbst wenn nicht jeder Verein jede Fragestellung vollständig lösen kann, sollte er sie be- und durchdacht haben und gegebenenfalls eine Lösung angehen.

##### *(2.2.) Selbstverpflichtung*

Die Selbstverpflichtung ist die Aussage des Einzelnen. Sie kann (und soll) individuell angepasst werden, so wie sie für die jeweilige Institution passt. Natürlich muss die grundsätzliche Aussage gewahrt bleiben. Sie ist unbedingt erforderlich, niemand sollte darauf verzichten. Wenn ein/e Mitarbeiter/in diese grundsätzliche Einstellung zu dieser Thematik nicht unterzeichnen kann/will, dann sollte man davon Abstand nehmen, diese/n Mitarbeiter/innen in der Kinder- und Jugendarbeit einzusetzen.

Die Selbstverpflichtung kann auch als „Statement“ der Institution / des Vereins/Verbandes genutzt werden, um die Haltung mit Außenwirkung klar darzustellen.

##### *(2.3.) Schutzvereinbarungen*

Das ist das **Kernstück** der praktischen Umsetzung; danach ist in der täglichen Praxis zu handeln.

Die Bezeichnung Schutzvereinbarung deshalb, weil durch die transparente und eindeutige Regelung der verschiedensten Situationen in der Praxis, sowohl die Kinder als auch deren Betreuer/innen und Trainer/innen geschützt werden. Über diese konkreten Vereinbarungen sind Mitarbeiter/innen, Kinder und Eltern zu informieren.

Sie kann (und soll) individuell angepasst werden, so wie sie für die jeweilige Institution und Situation passt, natürlich muss die grundsätzliche Aussage gewahrt bleiben.

Oberstes Gebot ist die Vermeidung von Eins-zu-Eins-Situationen (Kind – Trainer/in), um Übergriffs- und Verdachtsmöglichkeiten auszuschließen.

Diese Schutzvereinbarung muss allen Beteiligten zur Kenntnis gebracht werden (Infoabend, Aushang, Elternbrief, ...).

##### *(2.4.) Hinweise für den Umgang im Verdachtsfall*

Wir beschränken uns hier auf die allgemeinen Hinweise für diejenigen, die von einem Kind oder einem Erwachsenen (der einen Verdacht hegt) angesprochen werden. Wichtig sind an dieser Stelle der Schutz der Betroffenen und des/r vermeintlichen Täters/in und die Vermeidung von unumkehrbaren falschen Reaktionen.

### **(2.5.) Einrichtung von Vertrauenspersonen**

Das ist in jedem Fall ein **Basiselement** des Konzepts, weil sie inzwischen ganz klar von der kirchlichen Präventionsordnung gefordert wird. Die notwendigen Schulungsinhalte werden im Kapitel Informations- und Schulungsmaßnahmen aufgeführt.

### **(2.6.) Erweitertes Führungszeugnis**

Zur Überprüfung der Eignung von Trainer/innen, Betreuer/innen und Bewerber/innen schreibt der Gesetzgeber die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses vor. Rechtliche Grundlage dieses Themas ist das Bundeskinderschutzgesetz, das seit 01.01.2012 in Kraft ist. Es regelt, wer ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen hat.

Die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis kann durch die Gemeinden/Städte oder auch durch den Verein selbst erfolgen.

### **(2.7.) Einbindung der Eltern**

Den Eltern ist das gesamte Schutzkonzept vorzustellen, insbesondere die Informationen für ihre Kinder, die Schutzvereinbarung, die Vertrauenspersonen und die Fachstellen und auch, was die Eltern dazu beitragen können und sollen.

### **(2.8.) Einbindung von Kindern und Jugendlichen**

Alle Kinder und Jugendlichen müssen über die Schutzvereinbarung altersgerecht informiert werden.

### **(2.9.) Informations- und Schulungsmaßnahmen**

Hier sind die Informations- und Schulungsmaßnahmen für alle im Verein/Verband Handelnden aufgeführt.

## **(3.) Intervention**

### **(3.1.) Protokollierung**

Sollten Kinder, Jugendliche oder Erwachsene als Betroffene oder als Beobachter über sexualisierte Gewalt berichten, sind diese Äußerungen ernst zu nehmen und die Beobachtungen und Gespräche zu protokollieren.

### **(3.2.) Interventions- und Eskalationskonzept im Verdachtsfall**

Hier wird ein Ablaufschema dargestellt, das auf den eigenen Verein/Verband anzupassen und mit konkreten Namen und Gremien, ggf. auch mit den dazu gehörigen Kontaktdaten, zu füllen ist. Das ist u.a. wichtig für die Information an die Mitglieder und auch als Vorbereitung für etwaige Presseanfragen.

### **(3.3.) Hinweise für einen Umgang mit (Presse-)Anfragen**

Für Anfragen aller Art ist eine zusammenfassende Darstellung des gesamten Präventionskonzepts (inkl. aller Maßnahmen) vorzubereiten, auch für eine etwaige Presseerklärung. Das sollte möglichst nicht die Vertrauensperson machen, denn diese ist ausschließlich für die Betroffenen zuständig. Das muss ggf. die Vereinsführung/Presseabteilung übernehmen.

### **(3.4.) Notfallnummern**

Hier sollten alle wichtigen Telefonnummern und Kontaktdaten für den Not- und Verdachtsfall aufgelistet werden. Das ist jeweils durch den Verein/Verband individuell zu füllen.

## **(4.) Materialien**

Hier sind zu den meisten vorangegangenen Kapiteln weitere Informationen, Beispiele oder Formulare zusammengefasst.

### 1.2.2. Vorlagen für Vereine

Eine stimmige und auf alle Fälle anwendbare Musterlösung für alle Verbände und Vereine wird es nicht geben. Je Verband und je Verein, je Sportart und je Situation können/müssen die Vorschläge angepasst und ggf. erweitert werden. In der folgenden Übersicht wird exemplarisch aufgezeigt, welche Maßnahmen für die jeweilige Zielgruppe empfehlenswert sind.

<b>Ergebnis</b>	<b>Maßnahme/ Verfahren</b>
<b>Vorstandschafft</b> ist sensibilisiert und informiert	Erarbeitung eines institutionellen Schutzkonzepts im Verein Erarbeitung Selbstverpflichtungserklärung Erarbeitung Schutzvereinbarung Informationsabend Informationsmaterial Maßnahmenplanung für Einführung, Umsetzung, Nachhaltigkeit Einrichtung einer Vertrauensperson Erweitertes Führungszeugnis
<b>Abteilungs- und Jugendleitung</b> sind sensibilisiert und informiert	Informationsabend Informationsmaterial Selbstverpflichtungserklärung Schutzvereinbarung Erweitertes Führungszeugnis
<b>Übungsleiter/innen, Trainer/innen und Betreuer/innen</b> sind sensibilisiert und informiert	Informationsabend Informationsmaterial Selbstverpflichtungserklärung Schutzvereinbarung Erweitertes Führungszeugnis
<b>Eltern</b> sind sensibilisiert und informiert	Elternabend Informationsmaterial Vereinszeitschrift Broschüren Aushang Darstellung des Konzepts im Verein
<b>Kinder und Jugendliche</b>	Info. über die Schutzvereinbarung Ggf. zusätzlich Kurse für Kinder/Jugendliche in Selbstverteidigung und Selbstbehauptung
<b>Mitglieder</b> sind informiert	Homepage, Info.-Abend Vereinszeitschrift, Broschüren Aushang, Presse, etc. Darstellung des Konzepts im Verein
<b>Öffentlichkeit</b> ist informiert	Homepage Vereinszeitschrift, Broschüren Aushang Pressekonferenz, Presseartikel, etc. Darstellung des Konzepts im Verein Zusammenfassende Darstellung des gesamten Präventionskonzepts (inkl. aller Maßnahmen und Ansprechpartner/innen) vorbereiten für eine etwaige Presseerklärung
<b>Personaleinstellungen</b>	Informationsmaterial Selbstverpflichtungserklärung Schutzvereinbarung Erweitertes Führungszeugnis Darstellung des Konzepts im Verein
<b>Beschwerdewege, Eskalationsverfahren</b>	Verfahren für Verdachts- und Notfälle schriftlich festlegen Einrichtung von Vertrauenspersonen und Strukturen in Verein und Verband

## 2. Prävention

### 2.1. Präventionsmaßnahmen

#### Checkliste Prävention und Intervention im Sportverein und Verband

Die folgende Checkliste kann Ihnen helfen, wesentliche Bestandteile der Präventionsarbeit gegen sexualisierte Gewalt zu überprüfen. Diese können und sollten durch weitere Punkte ergänzt werden, die sich durch die Auseinandersetzung mit dem Thema ergeben.

<ul style="list-style-type: none"><li>• Ist der Kinder- und Jugendschutz in der Satzung und den Ordnungen Ihres Vereines/Verbandes implementiert?</li><li>• Sind „Beauftragte mit dem Aufgabengebiet Prävention von und Intervention bei sexualisierter Gewalt im Sport“ benannt?</li><li>• Sind die Beauftragten den Vereinsmitgliedern bekannt (z.B. über Aushänge)?</li><li>• Wird die Prävention sexualisierter Gewalt regelmäßig bei Besprechungen thematisiert?</li><li>• Führen Sie vereinsinterne Fortbildungen zur Thematik durch?</li><li>• Wurde ein Verhaltensleitfaden für den Umgang mit minderjährigen Sportler/innen erstellt?</li><li>• Nehmen Ihre Mitarbeiter/innen, insbesondere die Vertrauensbeauftragten, an Qualifizierungsmaßnahmen teil?</li><li>• Unterstützen Sie die Transparenz in der Sportpraxis und fördern Sie das Prinzip der „gläsernen Sporthalle“?</li><li>• Fördern Sie die Transparenz in der Elternarbeit?</li><li>• Werden Kinderrechte in Ihrem Verein thematisiert?</li><li>• Haben Kinder und Jugendliche ausreichende Möglichkeiten zur Mitbestimmung und Mitarbeit im Verein?</li><li>• Bieten Sie Selbstbehauptungs- und Selbstverteidigungsaktivitäten an?</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Haben Sie verbindliche Kriterien für Auswahl und Qualifizierung von Trainer/innen und Übungsleiter/innen erstellt?</li><li>• Haben alle ehrenamtlichen, neben- und hauptberuflichen Mitarbeiter/innen eine Selbstverpflichtung unterzeichnet?</li><li>• Werden Einstellungsgespräche mit allen neuen ehrenamtlichen, neben- und hauptberuflichen Mitarbeiter/innen durchgeführt?</li><li>• Unterzeichnen neue Mitarbeiter/innen die Selbstverpflichtungserklärung bei ihrer Einstellung?</li><li>• Thematisieren Sie die Prävention sexualisierter Gewalt bei Neueinstellungen gegenüber den neuen Mitarbeiter/innen?</li><li>• Wird die Prävention vor sexualisierter Gewalt bei der Gestaltung von Verträgen mit Übungsleiter/innen und Trainer/innen bedacht?</li><li>• Hat der Verein/Verband eine Regelung für die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses geschaffen?</li><li>• Werden Verdachtsäußerungen ernst genommen und verfolgt?</li><li>• Kennen Sie die Ansprechpersonen zur Prävention sexualisierter Gewalt in Ihrem Stadt-/Kreis-/Landessportbund?</li><li>• Kennen Sie externe örtliche Beratungsstellen? Haben Sie mit solchem Kontakt aufgenommen und evtl. eine Zusammenarbeit vereinbart?</li><li>• Haben Sie Beschwerdewege und Eskalationsverfahren schriftlich festgehalten und sind diese allen ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiter/innen bekannt?</li></ul>
---	--

In Kapitel 4 (Seite 20) befinden sich detaillierte Reflexionsfragen zu dieser Thematik!

## 2.2. Selbstverpflichtung

für mein Wirken in der Kinder- und Jugendarbeit der/des

---

(Name des Vereins / Diözesanverbandes)

„Mein Wirken in der sportlichen, sowie allgemeinen Kinder- und Jugendarbeit in der DJK orientiert sich am christlichen Menschenbild. Es ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt.“<sup>1</sup>

„Die Kinder- und Jugendarbeit bietet persönliche Nähe und eine Gemeinschaft, in der Lebensfreude und ganzheitliches Lernen und Handeln Raum finden.“<sup>2</sup>

Deshalb verpflichte ich mich auf folgende Leitprinzipien für mein ehrenamtliches Engagement:

- „Ich unterstütze die mir anvertrauten Mädchen und Jungen darin, ein gesundes Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung zu entwickeln.
- Ich achte die individuelle Persönlichkeit und Würde von Kindern und Jugendlichen und bringe ihnen Wertschätzung und Vertrauen entgegen.
- Ich gestalte die Beziehungen zu den Kindern und Jugendlichen transparent in positiver Zuwendung und gehe verantwortungsbewusst mit deren individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz gegenüber anderen Menschen um.
- Ich respektiere unbedingt die persönlichen Grenzen der Kinder und Jugendlichen. Das bezieht sich insbesondere auf deren Intimsphäre und persönliche Grenzen der Scham.
- Ich schütze die mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor körperlichen und seelischen Gefahren und Schäden, vor Gewalt und Missbrauch.
- Ich nehme Grenzüberschreitungen durch andere Mitarbeitende und Teilnehmende in Gruppen und Teams, bei Angeboten und Aktivitäten bewusst wahr. Ich wende mich an entsprechende Vertrauenspersonen und vermeide wegen Vertuschungsgefahr eine Täter/innen-Konfrontation.
- Ich toleriere kein abwertendes sexistisches, diskriminierendes und gewalttätiges, verbales und nonverbales Verhalten und beziehe dagegen Stellung. Abwertendes Verhalten wird von mir nicht toleriert, sondern konstruktiv thematisiert.
- Ich habe eine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung sowie Vorbildfunktion gegenüber Kindern und Jugendlichen. Mit dieser Position gehe ich verantwortungsbewusst und selbstkritisch um. Mein Handeln als Leitungsperson / Mitarbeiter/in ist nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine vorhandenen Beziehungen und Abhängigkeiten aus.
- Ich weiß, dass jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen eine strafbare Handlung ist mit entsprechenden disziplinarischen und strafrechtlichen Folgen.
- Ich ziehe im ‘Konfliktfall’ professionelle, fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere die Verantwortlichen auf der Vereins- und Verbandsleitungsebene, ggfls. die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.“<sup>3</sup>
- Ich wurde in Fragen des Kindes- und Jugendschutzes zur Prävention sexualisierter Gewalt informiert. Ich habe das institutionelle Schutzkonzept gelesen und habe es verstanden.
- Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt (§§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234 bis 236 StGB) rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Arbeitgeber, bzw. der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

---

Ort, Datum

Name und Vorname in Klarschrift

Unterschrift

<sup>1</sup> Textnachweis: Katholische Jugendarbeit, Bistum Augsburg: „Selbstverpflichtung Schutz vor sexualisierter Gewalt“

<sup>2</sup> Textnachweis: Bayerischer Jugendring, Präteco: Fachberatung zur Prävention sexueller Gewalt – „Verhaltenskodex zur Prävention sex. Gewalt“

<sup>3</sup> Siehe 1 + 2, (vgl.)

### 2.3. Schutzvereinbarungen zur Umsetzung der Selbstverpflichtungserklärung

---

(Name des Vereins / Diözesanverbandes)

In unserem Verband/Verein wollen wir die Selbstverpflichtungserklärung folgendermaßen umsetzen:

#### **Körperkontakt**

Körperliche Kontakte zu den Kindern und Jugendlichen (im Training oder zum Trösten in den Arm nehmen oder um Mut zu machen) müssen von diesen erwünscht und gewollt sein und dürfen das pädagogisch sinnvolle Maß nicht überschreiten.

#### **Hilfestellung**

Körperkontakt nur für die Dauer und zum Zweck der Hilfestellung; gegenseitige Hilfestellung durch Kinder, sobald und soweit das möglich ist. Notwendigkeit und Art und Weise der Hilfestellung ggf. vorab erklären und abklären, ob das so in Ordnung ist.

#### **Verletzung**

Körperkontakt nur für die Dauer und zum Zweck der Versorgung der Verletzung; gegenseitige Hilfe durch Kinder, sobald und soweit das möglich ist. Notwendigkeit, und Art und Weise der Versorgung ggf. vorab erklären und abklären, ob das so in Ordnung ist.

#### **Duschen**

Kein Duschen mit Kindern bzw. Jugendlichen: Trainer/innen duschen nicht gleichzeitig und im gleichen Raum mit Kindern und Jugendlichen. Während des Duschens betritt der/die Trainer/in die Duschen nur im Rahmen seiner/ihrer Aufsichtspflicht, ggf. mit einem weiteren Erwachsenen und/oder mit anderen Kindern/Jugendlichen.

#### **Umkleiden**

Kein Umkleiden mit Kindern bzw. Jugendlichen: Trainer/innen kleiden sich nicht gleichzeitig und im gleichen Raum mit Kindern und Jugendlichen um. Während des Umkleidens betritt der/die Trainer/in die Umkleiden nur im Rahmen seiner/ihrer Aufsichtspflicht, ggf. mit einem weiteren Erwachsenen und/oder mit anderen Kindern/Jugendlichen.

#### **Gang zur Toilette**

Kleine Kinder, die hier Hilfe benötigen, werden von einem Elternteil begleitet; ist dieses nicht anwesend, wird mit den Eltern abgesprochen, was und wie geholfen werden kann und muss.

#### **Training**

Bei geplanten Einzeltrainings wird möglichst immer das „Sechs-Augen Prinzip“ und/oder das „Prinzip der offenen Tür“ eingehalten, d.h. wenn ein/e Trainer/in ein Einzeltraining für erforderlich hält, muss ein/e weitere/r Trainer/in bzw. ein weiteres Kind anwesend sein. Ist dies nicht möglich, sind alle Türen bis zur Eingangstür offen zu lassen.

#### **Fahrten/Mitnahme**

Kinder und Jugendliche werden nicht in den Privatbereich des Trainers bzw. der Trainerin (Wohnung, Haus, Garten, Boot, Hütte usw.) mitgenommen. Diese Regelung gilt auch für das Angebot der Übernachtung bei Wettkämpfen bzw. Trainingslagern.

#### **Übernachtung**

Trainer/innen übernachten nicht in Zimmern gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen.

#### **Geheimnisse**

Trainer/innen teilen mit Kindern und Jugendlichen keine Geheimnisse. Alle Absprachen, die ein/e Trainer/in mit einem Kind bzw. Jugendlichen trifft, können öffentlich gemacht werden.

#### **Geschenke**

Auch bei besonderen Erfolgen von einzelnen Kindern bzw. Jugendlichen werden durch Trainer/innen keine Vergünstigungen gewährt oder Geschenke gemacht, die nicht mit mindestens einem weiteren Trainer bzw. einer weiteren Trainerin abgesprochen sind. (Diese Regelung erschwert es Täter/innen Kinder in ein persönliches Abhängigkeitsverhältnis zu bringen, um dadurch Aufdeckung zu verhindern.)

#### **Transparenz der Regelungen**

Wird von einer der Schutzvereinbarungen aus wohlüberlegten Gründen abgewichen, ist dies mit mindestens einem weiteren Trainer bzw. einer weiteren Trainerin abzusprechen. Dabei sind die Gründe kritisch zu diskutieren. Erforderlich ist eine Einvernehmlichkeit beider über das sinnvolle und nötige Abweichen von der vereinbarten Schutzvereinbarung.

---

Ort, Datum

Name und Vorname in Klarschrift

Unterschrift

## **2.4. Hinweise für den Umgang im Verdachtsfall**

Kinder und Jugendliche merken, wenn ihre Grenzen überschritten werden. Wenn sich ein Kind oder ein/e Jugendliche/r mir wegen eines aktuellen Vorfalls anvertraut, bitte folgendes beachten:

### **Der Schutz des Kindes steht immer an erster Stelle!**

Jugendleiter/innen, Betreuer/innen, Trainer/innen, Abteilungsleitungen und Vorstände haben hier keinen psychologischen Beratungsauftrag – Das ist Aufgabe von Fachstellen!

Aufgrund der Vielzahl von Handlungsempfehlungen möchten wir an dieser Stelle ein Beispiel eines DJK-Vereins vorstellen.

### **Was, wenn ich von einem Fall erfahre? Konkrete Handlungsempfehlungen, wenn Kinder oder Jugendliche Dir anvertrauen, Opfer geworden zu sein:**

1. Bewahre Ruhe. Überstürztes Handeln schadet dem Kind / dem/der Jugendlichen.
2. Nimm das Kind oder den/die Jugendliche/n ernst, schenke ihm/ihr Glauben und spiel nichts herunter. Versichere dem Kind, dass es keine Schuld an dem Geschehenen hat.
3. Sprich den/die Täter/in auf keinen Fall auf den Verdacht hin an!
4. Handle nicht eigenständig ohne Abstimmung mit den erfahrenen Fachkräften der Jugendarbeit bzw. Jugendhilfe im Verein, bei uns sind das NN, NN.  
Bedenke beim Verdachtsfall zum Schutz des Opfers immer: so viele Menschen wie nötig und so wenig Menschen wie möglich informieren.
5. Alle weiteren Schritte werden dann mit den oben genannten Vertrauenspersonen im Verein abgesprochen und getätigt.

In Kapitel 4 (Seite 22) befinden sich weitere wichtige Informationen zu dieser Thematik!

## 2.5. Einrichtung von Vertrauenspersonen<sup>4</sup>

### Vertrauenspersonen in der DJK

Die Einrichtung von Vertrauenspersonen in Verein und Verband wird nicht nur den formellen Anforderungen gerecht, vielmehr schafft sie eine personale und qualitätssteigernde Möglichkeit, den Schutz vor sexueller Gewalt im Verein qualifiziert umzusetzen.

In jedem Verein / Diözesanverband sollte eine weibliche und ein männlicher Verantwortliche/r auf Vorstandsebene benannt werden. In großen Vereinen mit mehreren mitgliederstarken Abteilungen können zusätzliche Vertrauenspersonen darin benannt werden.

Der Bayerische Jugendring hat einen Leitfaden zur Einrichtung von Vertrauenspersonen herausgegeben sowie Qualifizierungsmaßnahmen aufgelegt.

### Welche Aufgaben haben Vertrauenspersonen?

WICHTIG: Es ist **nicht** Aufgabe der Vertrauensperson, Betroffene zu betreuen, Täter/innen zu beraten, therapeutisch aktiv oder ermittelnd tätig zu werden. Für Fachberatung und die Arbeit mit Betroffenen gibt es Profis. Die Vertrauensperson ist Experte/in für ihr Jugendarbeits-Umfeld und die dortigen Strukturen. Bestimmte Aufgaben der Vertrauensperson sind unverzichtbar und bilden den Grundstock ihrer Arbeit:

- Kontaktperson sein bei konkretem/vagem Verdacht, bei Fragen und bei konkreten Fällen für
  - Mitglieder, Übungsleiter/innen, Jugendleiter/innen und Leitungskräfte des Vereins
  - Kinder und Jugendliche als Schutzbefohlene des Vereins und deren Eltern
- Erstes internes Krisenmanagement durch:
  - Einbeziehung einer Fachberatungsstelle (diese stehen unter Schweigepflicht) zur Beratung des weiteren Vorgehens und evtl. zur Verdachtsabklärung, ggf. Vermittlung von professioneller Hilfe für den Anfragenden selbst
  - Unmittelbare Information an die Verantwortlichen, z. B. Vorstand, Diözesanverband
  - Herbeiführen einer Entscheidung über die nächsten Schritte
  - Dokumentation der Anfrage und des Vorgehens
- Vernetzung:
  - Kontaktpflege zu Fach- und Beratungsstellen
  - Teilnahme an Vernetzungstreffen der Vertrauenspersonen
  - Anregungen zu Präventionsmaßnahmen geben

Um die Prävention sexueller Gewalt im Verein / Verband zu verankern, ohne dass konkret Probleme aufgetreten sein müssen, können darüber hinaus weitere Aufgaben sinnvoll sein.

### Wer kann Vertrauensperson werden?

Wichtig ist, dass die Person:

- Interesse am Thema hat
- volljährig ist und ohne einschlägige Vorstrafen ist
- bekannt und vertrauenswürdig, belastbar und konfliktfähig ist
- die jeweiligen Strukturen und Abläufe gut kennt
- den Verhaltenskodex der Organisation unterschrieben hat

### Was sollte die Person mitbringen?

Professionelles Fachwissen ist **keine** Voraussetzung, um Vertrauensperson zu werden. Wichtig aber ist die Bereitschaft:

- an einer Veranstaltung zur Erstinformation teilzunehmen
- sich regelmäßig zum Thema zu informieren, z.B. auch zum Krisenleitfaden und zu Methoden des Konfliktmanagements
- die Aufgabe für mindestens zwei Jahre zu übernehmen
- sich mit anderen Vertrauenspersonen und mit Fachkräften zu vernetzen

Weitere Checkliste und Handlungskonzepte für Interessierte und benannte Vertrauenspersonen findet sich unter: [Prävention sexueller Gewalt](#)

<sup>4</sup> Bayerischer Jugendring: „Leitfaden zur Einrichtung von Vertrauenspersonen“

## 2.6. Erweitertes Führungszeugnis

### Verfahren und Empfehlungen

Zur Überprüfung der Eignung von Trainer/innen, Betreuer/innen und Bewerber/innen schreibt der Gesetzgeber die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses vor.

#### 2.6.1. Sozialgesetzbuch (SGB) – Kinder- und Jugendhilfe

Rechtliche Grundlage dieses Themas ist das SGB VIII §72a. Es regelt, wer ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen hat.

#### 2.6.2. Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis

Um die weitgehend ehrenamtlich tätigen Vereinsführungen zu entlasten, wird durch die meisten Gemeinden und Städte diese Einsichtnahme vorgenommen und eine entsprechende Bestätigung ausgestellt.

#### 2.6.3. Alternative Möglichkeiten und Empfehlungen

Die Einsichtnahme durch einen Verein kann genauso laufen wie die Einsichtnahmen durch Gemeinden, d.h. der Verein (wer auch immer) nimmt Einsicht und dokumentiert ausschließlich die Einsichtnahme (mit einer analogen Liste wie bei der Unbedenklichkeitserklärung).

**In keinem Fall sollte der Verein Führungszeugnisse archivieren oder mehr dazu dokumentieren.**

Für diese Einsichtnahme ist aber eine Abstimmung und Beratung durch die Jugendämter notwendig, worauf dabei zu achten ist (welche Paragraphen, etc.)

#### 2.6.4. Einstellung von haupt- und ehrenamtlichem Personal

Bei der Bewerber/innenauswahl und im Einstellungsverfahren für künftig Mitarbeitende gelten selbstverständlich die gleichen strengen Kriterien wie für das bestehende Personal:

- Die Anerkennung des Vereins- oder Unternehmensleitbildes
- Unterzeichnung von Selbstverpflichtung und Schutzvereinbarung
- Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses
- Bereitschaft, an entsprechenden Schulungsmaßnahmen teilzunehmen und ggf. auch selbst durchzuführen.

Neben vielen anderen Regelungen, wie z.B. Verpflichtung auf das Datengeheimnis, Hausordnung, etc. gehören die oben aufgeführten Regelungen in den Arbeitsvertrag.

In Kapitel 4 (ab Seite 23) befinden sich Hintergrundinformationen und hilfreiche Formulare zu dieser Thematik!

## 2.7. Einbindung der Eltern<sup>5</sup>

### Wir sagen „NEIN“ zu jeglicher Art von Gewalt!

#### Liebe Eltern,

die DJK engagiert sich intensiv gegen jegliche Art von Gewalt an Mädchen und Jungen. Die Prävention sexualisierter Gewalt ist uns ein sehr wichtiges Anliegen. Diese setzt zuerst bei den Erwachsenen an, in deren Verantwortung es liegt, Kinder und Jugendliche zu schützen. Daher achten wir als DJK-Verein auf die Umsetzung geeigneter präventiver Maßnahmen gegen Gewalt. Unsere Ziele sind eine größtmögliche Sicherheit für Mädchen und Jungen zum Schutz vor Übergriffen. Mögliche Täter/innen sollen von unserem Verein ferngehalten werden!

#### Die Präventionsmaßnahmen/Schutzkonzept der DJK/unsere Vereins:

##### Selbstverpflichtungserklärung der Mitarbeiter/innen

Alle Mitarbeiter/innen in unserem Verein, wie Trainer/innen, Übungsleiter/innen etc. unterschreiben eine Selbstverpflichtung. Darin enthalten sind Leitprinzipien für ihr ehrenamtliches Engagement. Diese umfassen 10 Kriterien, wie beispielsweise die zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor körperlichen und seelischen Gefahren und Gewalt.

##### Klare Regeln zum Umgang mit Kindern und Jugendlichen (siehe Seite 9)

Durch verschiedene Schutzmaßnahmen soll sexualisierte Gewalt verhindert werden. Es handelt sich um umfassende Regelungen zu Übernachtung, Duschen etc. Wir bitten Sie selbst auch aufmerksam zu sein. Wenn ein/e Trainer/in von den Schutzvereinbarungen (Seite 9) abweicht, wünschen wir uns, dass Sie uns informieren. Nutzen Sie bitte die aufgeführte/n Vertrauensperson/en. Optimal wäre es, wenn Sie als Eltern bei der Erstellung der Schutzvereinbarung mitwirken könnten.

##### Leitlinien zum Vorgehen im Verdachtsfall

Unsere Mitarbeiter/innen haben konkrete Handlungsempfehlungen, wenn Sie von einem Fall von sexualisierter Gewalt erfahren. Falls Sie von einem Fall sexualisierter Gewalt erfahren, bewahren Sie zunächst Ruhe, da überstürztes Handeln dem Kind / dem/r Jugendlichen schadet. Schenken Sie dem Kind oder Jugendlichen Glauben. Nehmen Sie Kontakt mit einer erfahrenen Person und dem Vereinsvorstand auf. Die Adressen finden Sie auf diesem Informationsblatt.

##### Schulung und Fortbildung für die Mitarbeiter/innen

Falls unser Verein keine eigenen Schulungen durchführt, empfehlen wir unseren Mitarbeiter/innen entsprechende Seminare der Verbände, wie DJK oder BLSV zu besuchen.

##### Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses

In unserem Verein sind alle, die mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben, zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet.

#### Ansprechstellen:

Vertrauensperson/en im Verein: \_\_\_\_\_

Adresse/n: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

#### [Übersicht der Elternbriefe / Elternbriefe](#)

<sup>5</sup> Vgl. Bayerischer Tischtennisverband e.V.: „Informationsblatt für Eltern“

## 2.8. Einbindung von Kindern und Jugendlichen<sup>6</sup>

### Wir sagen „NEIN“ zu jeglicher Art von Gewalt!

Wir achten auf unsere Angebote für Kinder und Jugendliche. Wir wollen, dass sie bei uns sicher sind. Der Schutz von Mädchen, Jungen und Jugendlichen ist uns wichtig!

Das bedeutet für uns, dass wir respektvoll und achtsam mit Kindern und Jugendlichen umgehen. Personen, die sich nicht für euren Schutz einsetzen, sollen von unserem Verein ferngehalten werden! Dafür setzen wir uns in unserem DJK-Verein engagiert ein.

#### **Kinder und Jugendliche haben Rechte. Diese müssen von allen respektiert werden.**

- **Mein Körper gehört mir.** Ich setze die Grenzen für Berührungen.
- **Mein Gefühl ist richtig.** Wenn ich etwas unangenehm finde, ist dieses Gefühl völlig in Ordnung und muss von allen respektiert werden.
- **Ich darf „NEIN“ sagen.** Wenn jemand Unangenehmes von mir verlangt, darf ich dies ablehnen, auch wenn diese Person deutlich älter oder erwachsen ist; auch wenn ich diese Person eigentlich sehr gerne mag.
- **Es gibt gute und schlechte Geheimnisse.** Schlechte Geheimnisse fühlen sich blöd an. Nicht alles muss ich geheim halten. Bei „schlechten“ Geheimnissen ist es in Ordnung, sie jemandem anzuvertrauen.
- **Ich darf mir Hilfe holen.** Es gibt unterschiedliche Möglichkeiten, sich Hilfe zu holen. Hilfsangebote sind immer kostenlos. Falls du oder dein/e Freund/innen Probleme haben, kannst du dich an unten aufgeführte Beratungsstellen /Vertrauenspersonen wenden.
- **Ich habe keine Schuld.** Täter/innen versuchen das Gefühl zu vermitteln, dass du selbst eine Mitschuld hast. Das ist ein fieser Trick. Schuld an den Übergriffen und allem, was dazugehört, haben immer diejenigen, die etwas mit dir machen, was du nicht willst.

Durch verschiedene **Schutzvereinbarungen** wollen wir dich vor Gewalt in unserem Verein schützen; darin sind folgende Bereiche geregelt:

- Körperkontakt
- Hilfestellung
- Verletzung
- Duschen
- Umkleiden
- Gang zur Toilette
- Training
- Fahrten/Mitnahme
- Übernachtung
- Geheimnisse
- Geschenke
- Transparenz der Regelungen

Wenn ein/e Trainer/in von diesen Schutzvereinbarungen abweicht, wünschen wir uns, dass ihr mit der/den Vertrauensperson/en unseres Vereins sprecht.

Solltest du Hilfe benötigen oder Fragen haben, kannst du dich an folgende Person/en wenden:

Vertrauensperson/en im Verein: \_\_\_\_\_

Adresse/n: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

In Kapitel 4 (Seite 28) befinden sich weitere Informationen zu dieser Thematik!

<sup>6</sup> Vgl. Bayerischer Tischtennisverband e.V.: „Informationsblatt für Eltern“

## 2.9. Informations- und Schulungsmaßnahmen

Grundsätzlich ist es geboten, **alle Vereinsmitglieder und auch das gesamte Umfeld** mit entsprechenden Informationen zu bedienen, damit deutlich wird:

- der Verein ist zu dem Thema Gewaltprävention sensibel und tätig,
- alle Mitarbeiter/innen, die mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben, sind sensibilisiert und geschult,
- der Verein hat ein Verfahren, wie mit etwaigen Verdachtsfällen umzugehen ist,

kurz gesagt: im Verein sind die Kinder und Jugendlichen gut aufgehoben.

Für die **Kinder und Eltern** sind mögliche Maßnahmen schon in den vorangehenden Kapiteln beschrieben. Vor allem bei Kindern und Jugendlichen ist auf eine **altersgerechte Vermittlung** zu achten.

Für die **Trainer/innen, Betreuer/innen und Übungsleiter/innen** sind die relevanten Schulungsinhalte im Kapitel 4 (Seite 29) beschrieben.

Für die **Vertrauenspersonen** sind die relevanten Schulungsinhalte im Kapitel 4 (Seite 30) beschrieben.

Für alle Zielgruppen bieten die Fachstellen und auch die entsprechenden Einrichtungen in den Bistümern geeignete Informationen und Schulungen an.

In Kapitel 4 (Seite 29) befinden sich weitere Informationen zu dieser Thematik!

### **3. Intervention**

#### **3.1. Protokollierung**

Sollten Kinder, Jugendliche oder Erwachsene als Betroffene oder als Beobachter über sexualisierte Gewalt berichten, sind diese Äußerungen ernst zu nehmen. Es empfiehlt sich im Verein eine Person, z. B. die Vertrauensperson von Beginn an federführend mit der Koordination des weiteren Vorgehens zu betrauen und die Beobachtungen und Gespräche zu protokollieren.

#### **Beispiel Beobachtungsprotokoll (aus DTTZ, Handlungsleitfaden Kindeswohl im Sport)**

Trotz aller Präventionsmaßnahmen kann es zu einem Verdachtsfall kommen. Das ist der Tatsache geschuldet, dass im Sport, in dem eine große, soziale und körperliche Nähe alltäglich ist, auch immer ausreichend Potenzial für Grenzverletzungen gegeben ist. Daher ist es von enormer Bedeutung, dass die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen sich dieser Gefahr bewusst sind und ein klarer Interventionsleitfaden bei einem Verdachtsfall von sexualisierter Gewalt existiert.

#### **Beobachtungsprotokoll**

Möglichst früh sollten eigene und/oder von Dritten geschilderte Beobachtungen bzw. Gehörtes genau und möglichst wortgetreu protokolliert werden. Die Anfertigung solcher Gedächtnisprotokolle ist sehr gut geeignet, um die wahrgenommenen Verdachtsmomente von Beginn an besser einordnen und bewerten zu können. Diese Dokumentation kann insbesondere dann, wenn sich der Verdacht erhärtet bzw. bestätigt, wichtig werden. Die Aufzeichnungen können auch noch Monate bzw. Jahre später von entscheidendem Beweiswert sein.

#### **Inhalte eines Beobachtungs- oder Gesprächsprotokolls:**

- Das Protokoll sollte ausschließlich tatsächlich beobachtete Verhaltensweisen bzw. Aussagen der berichtenden Person enthalten.
- Es sollen keine Mutmaßungen, Schlussfolgerungen oder Interpretationen niedergeschrieben werden.
- Zitate von berichtenden Personen sollten als solche gekennzeichnet werden.

In Kapitel 4 (Seite 31) befinden sich weitere Informationen zu dieser Thematik!

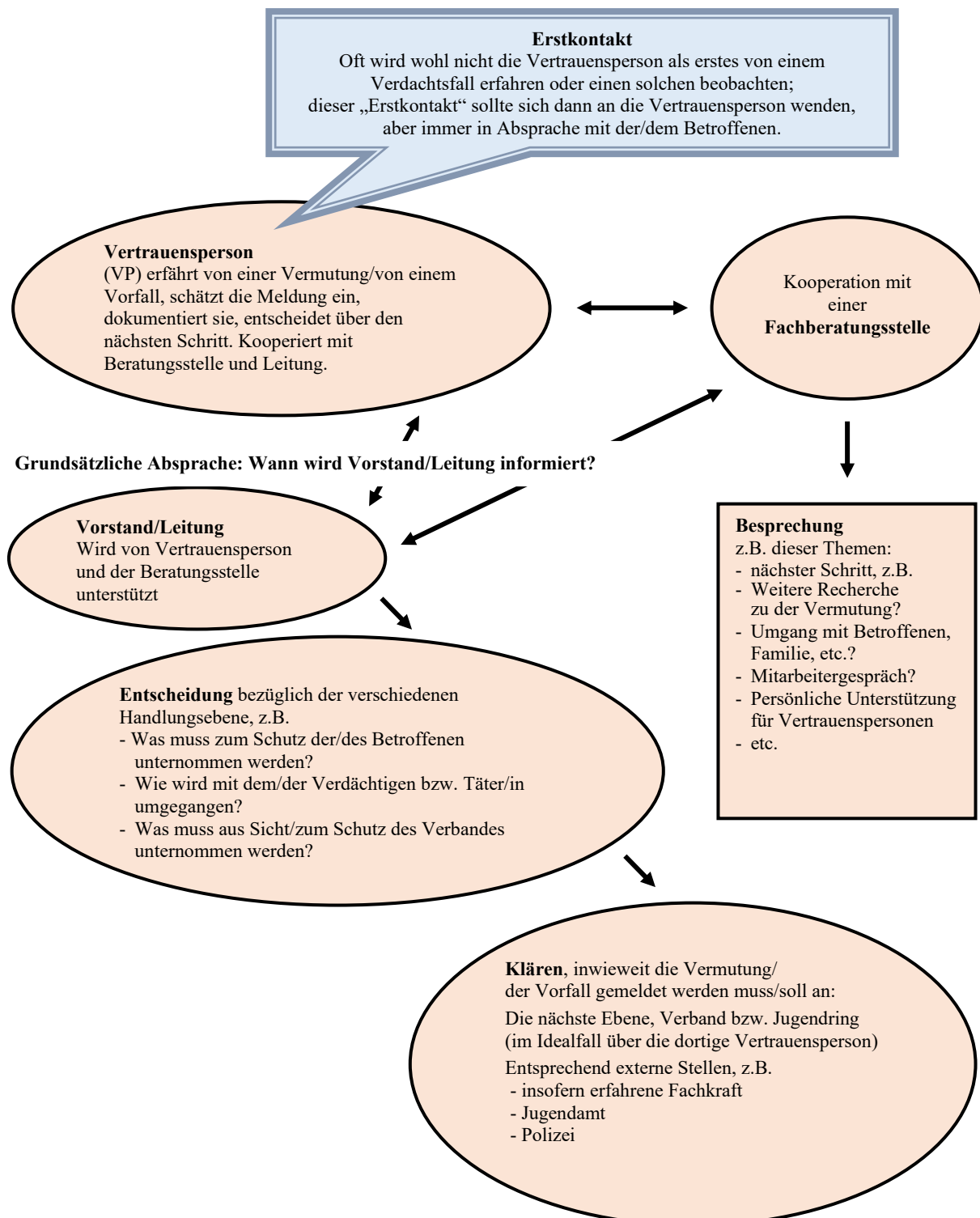
### 3.2. Interventions- und Eskalationskonzept im Verdachtsfall

Bei diesem sensiblen Thema ist es zwingend notwendig, dass im Falle eines Verdachts oder eines tatsächlich erwiesenen Vorfalls die notwendigen Schritte schon im Vorfeld durchdacht und festgelegt sind, vergleichbar mit einem Brandschutzkonzept, bei dem auch nicht erst überlegt wird, was man denn jetzt tun könnte, wenn es schon lichterloh brennt.

Jeder Verband / Verein kann sich an dem folgenden Muster orientieren.

Dieses Ablaufschema ist auf den eigenen Verband / Verein anzupassen und mit konkreten Namen und Gremien, ggf. auch mit den dazu gehörigen Kontaktdaten zu füllen.

Der Bayerische Jugendring BJR hat dazu eine Mustermeldekette zur Orientierung entworfen.



### 3.3. Hinweise für einen Umgang mit (Presse-)Anfragen

Angesichts der zahlreichen, aufgedeckten Fälle von sexuellem Missbrauch insbesondere der katholischen Kirche und der Odenwaldschule im Jahr 2010 sind auch die katholischen Verbände und Sportvereine vor die Frage gestellt, ob es im Rahmen ihrer Arbeit zu vergleichbaren Vorfällen kommen kann. Aus diesem Grund sind Anfragen von Vertreter/innen der Presse, von Eltern oder anderen Institutionen berechtigterweise zu erwarten.

Für so eine Ausnahmesituation ist eine zusammenfassende Darstellung des gesamten Präventionskonzepts (inkl. aller Maßnahmen) vorzubereiten.

**Die Pressekontakte sollte nicht die Vertrauensperson machen**, die ist ausschließlich für die Betroffenen zuständig, das ist Aufgabe der Presseabteilung ggf. Vereinsführung.

Die DJK-Sportjugend gibt für ein Gespräch zu dieser Thematik folgende Hinweise:

- Blockt das Gespräch nicht ab, sondern stellt euch den Anfragen und leitet sie an den Vorstand / die Leitung der jeweiligen verbandlichen Ebene weiter. In jedem Fall sollte mit dem Vorstand / der Leitung eine Absprache erfolgen.
- Bei Anfragen der Presse müsst ihr nicht sofort antworten. Sagt einen Rückruf zu (und haltet das auch ein!) und bereitet euch auf das Gespräch vor. Dieses Gespräch kann auch von jemand anderem übernommen werden.
- Scheut euch nicht, eure Betroffenheit angesichts der aktuellen Fälle bzw. der älteren Fälle, die jetzt aufgedeckt werden, zum Ausdruck zu bringen.
- Macht deutlich, wofür der DJK-Verband und seine Vereine als katholische, wertorientierte Sportvereine stehen:
  - o dass sich Kinder und Jugendliche ernst genommen fühlen,
  - o dass sie respektiert werden und lernen, respektvoll miteinander umzugehen,
  - o dass sie Förderung und Persönlichkeitsbildung erfahren und
  - o ermutigt und befähigt werden, ihre Gefühle zu benennen und mit ihnen umzugehen.Das ist unsere alltägliche Arbeit!
- Trotz allen Bemühens, Missbrauch in unseren Reihen zu verhindern, ist nicht auszuschließen, dass auch im Kontext katholischer Verbandsarbeit Fälle sexuellen Missbrauchs und sexualisierter Gewalt auftreten können.
- Sagt zu, dass euch für einen solchen Fall an Transparenz und Aufklärung gelegen ist ... und handelt danach! ... denn es handelt sich um eine Straftat!
- Wichtig zu wissen: Im Rahmen der Ausbildung für die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendverbände wird die Thematik aufgegriffen. Stichworte sind hier „Sensibilisierung für Hinweise auf Kindeswohlgefährdung und Missbrauch“ und „Prävention“ im Sinne von „Kinder stark machen“.
- Wichtig zu wissen: Der DJK-Sportverband hat Materialien zur Verfügung gestellt, die Hinweise auf adäquates und richtiges Verhalten im Falle eines Missbrauch-Verdachts bzw. eines tatsächlichen Missbrauchs geben.
- Informiert von der Anfrage bzw. von dem Gespräch den DJK-Diözesanverband (s.u.).

Das Präsidium und die Jugendleitung des DJK-Sportverbandes halten es für wichtig, dass die Thematik weder in der Kirche noch in der Gesellschaft tabuisiert wird. Dies beinhaltet auch einen möglichst angstfreien und enttabuisierten Umgang mit Fragen zur Sexualität.

Wenn Anfragen an die Diözesanvorstände oder an die Vorstände der Regionen gerichtet werden, halten wir neben den oben genannten Hinweisen für wichtig:

- Benennt die Arbeitsmaterialien und Positionierungen zu dieser Thematik!
- Wenn Ihr Aktivitäten bzgl. der Thematik in der nächsten Zeit plant, Ausbildungsveranstaltungen o.ä., dann berichtet davon.
- Wenn Ihr verbandsintern eine Ansprechperson benannt habt, andere Zuständigkeiten konkret vereinbart habt oder z.B. eine besonders geschulte Person in euren Reihen habt oder mit einer solchen kooperiert, dann berichtet davon.
- Weitere Hinweise und Materialien findet Ihr unter: [www.djk.de](http://www.djk.de) und [www.djk-sportjugend.de](http://www.djk-sportjugend.de)

Mit Hinweis auf ein laufendes Verfahren größtenteils raushalten, jede Verteidigung oder Vorverurteilung vermeiden und auf Fakten beschränken (wie die bekannten Funktionen und Qualifikationen der betroffenen Person).

### **3.4. Notfallnummern**

Hier sollten alle wichtigen Telefonnummern für den Notfall oder Verdachtsfall aufgelistet werden.

**Das ist jeweils durch den Verein/Verband individuell zu füllen.**

Vertrauenspersonen:

Fachstellen:

Vereinsvorstand:

## 4. Materialien

Hier finden Sie Materialien und weitere Orientierungshilfen zu den vorstehenden Kapiteln.

### 4.1. Zu Präventionsmaßnahmen

Nachfolgend Überlegungen in Anlehnung an die Handreichungen zur Gefährdungsanalyse von Arbeitsgemeinschaft Jugendfreizeitstätten Sachsen e.V.

Folgende Analyse ist regelmäßig durchzuführen, verantwortlich dafür ist die Vereinsführung.

#### Reflexionsfragen zur Strategie von Verband / Verein

Die Strategie umfasst ihre grundlegenden Werte, die sich im Leitbild oder den Leitideen widerspiegeln.

- Gibt es eine Verankerung des Themas Kinderschutz in dem Leitbild / Konzept?
- Gibt es eine öffentliche Positionierung zum Thema Kinderschutz?
- Wird der Kinderschutz kontinuierlich in der eigenen Organisation und in den Gremien thematisiert?
- Hat die Leitung das Thema in ihrer Verantwortung?

#### Reflexionsfragen zur Struktur von Verband / Verein

Dies umfasst alle strukturellen Bedingungen, die sich in Organigrammen widerspiegeln und sich durch Dienstanweisungen oder Beschlüsse bestimmen lassen.

- Sind die Leitungs- und Teamstrukturen der Organisation klar und transparent im Gegensatz zu diffus und autoritär?
- Ist der Kinderschutz Thema beim Personalmanagement?  
(Sowohl beim Hauptamt als auch beim Ehrenamt)
  - Verträge
  - Eignungsbeurteilungsverfahren
  - Einarbeitungsphase
  - Mentoring
  - Dienstanweisungen
  - Weiterbildung (zur fachlichen und emotionalen Auseinandersetzung mit dem Thema)
  - Vereinbarungen zu Führungszeugnissen
  - Sonstiges
- Sind Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten für Kinder und Jugendliche strukturell und konzeptionell verankert und werden sie auch gelebt?
- Erfolgt eine Auseinandersetzung über die Rechte von Kindern und Jugendlichen?
- Gibt es eindeutige Regeln zum Umgang mit Kindern und Jugendlichen und sind diese allen Beteiligten bekannt?
- Sind Ressourcen vorhanden bzw. werden diese bereitgestellt zur Umsetzung eines Präventionskonzeptes?
- Sind die Gegebenheiten vor Ort so eingerichtet, dass sich Kinder und Jugendliche sicher in den Räumen aufhalten können?
  - Sind die Räume in Bezug auf Raumgestaltung, Raumanordnung und Zugänglichkeit sicher? (z. B. sind die Räume von außen einsehbar, wie ist der Weg zur Mädchentoilette?)
  - Gibt es Kenntnisse über die Zielgruppe in Bezug auf Alter, Geschlechterzugehörigkeit, Bildungsherkunft, Cliques- bzw. Jugendgruppenzugehörigkeit, Interessen, etc., die Annahmen zum Gefährdungspotential zulassen?
  - Gibt es eine Sozialraumanalyse in Bezug auf die Infrastruktur, weitere Angebote für Kinder und Jugendliche, Altersaufbau, Einkommensverhältnisse, Familiengröße und -zusammensetzung, Bildungsgrad und Religion?

- Gibt es ein professionelles Nähe-Distanz-Verständnis, dass die Möglichkeit von Machtmissbrauch minimiert?
  - Machtverhältnis: Werden die Entscheidungen maßgeblich von den Kindern und Jugendlichen selbst getroffen?
  - Abhängigkeitsverhältnis: Liegen bei der Zielgruppe keine Beeinträchtigungen vor, die eine besondere Hilfestellung durch die Mitarbeiter/innen erfordern?
  - Kontakt: Besteht der Kontakt zu den Kindern und Jugendlichen vorwiegend in Gruppen?
  - Intimität: Ist die Beziehung zu den Kindern und Jugendlichen dadurch geprägt, dass die Privat- und Intimsphäre gewahrt wird?
  - Dauer: Es gibt keinen regelmäßigen Kontakt, sondern ist meist einmalig oder nur gelegentlich? (z. B. bei Kulturveranstaltungen)
  - Offenheit: Die Angebote zeichnen sich dadurch aus, dass sie nicht nur für eine feste geschlossene Gruppe zugänglich sind?
  - Personalaufstellung: Sind immer mehrere Ansprechpersonen für die Kinder und Jugendlichen anwesend?
- Sind die Präventionsmaßnahmen nach innen und außen transparent?
- Wo können sich z.B. Eltern über Präventionsmaßnahmen informieren?
- Ist man in den entsprechenden Netzwerken vor Ort vertreten? Gibt es eine Vernetzung zu den entsprechenden Fachstellen und -personen?
- Sind die Verfahrensabläufe aktuell, klar und bekannt?
  - Handlungsleitfaden für den Verdachtsfall
  - Ansprechpersonen
  - Notfallplan
  - Sind die strukturellen Bedingungen zum Vorgehen nach §8a SGB VIII gegeben?
- Sind Kinder und Jugendliche in die Gefährdungsanalyse einbezogen?

### **Reflexionsfragen zur Kultur der Organisation**

Dies umfasst den kollektiven Wissensvorrat innerhalb der Organisation, der sich im Laufe der Zeit entwickelt hat. Die gemeinsam geteilten und verbindenden Einstellungen, Haltungen, Werte, Normen und Beziehungen bestimmen die Organisationskultur.

Diese ungeschriebenen Gesetze finden ihren Ausdruck im praktischen Alltag und lassen sich nur schwer verändern. Organisationsentwicklungsprozesse hinsichtlich der Kultur brauchen Zeit und ein Zusammenspiel von strukturellen Veränderungen und Kommunikation auf mehreren Ebenen.

- Gibt es eine offene Fehlerkultur?
- Ist es möglich, auch nur vage Verdachtsmomente oder ungute Gefühle zu äußern, auch wenn diese sich nicht bestätigen?
- Gibt es einen gelebten Umgang, der das Thema Kinderschutz fördern könnte?
- Herrscht ein respektierender und reflektierender Umgang untereinander? Ist die Atmosphäre geprägt von Vertrauen und Verständnis?
- Werden Umgangsweisen vermieden, die das Thema hemmen könnten?
- Z. B.: Wie wird damit umgegangen, wenn eine ignorante bzw. ablehnende Haltung zum Tragen kommt?
- Gibt es eine Reflexion der eigenen Kommunikationskultur und informeller Kommunikationswege?
- Werden z. B. Zweideutigkeiten offen angesprochen? Wird z. B. eine Kultur des „hinter-dem-Rücken-redens“ vermieden und Konflikte offen angesprochen?
- Gibt es eine Reflexion von gelebten Ritualen innerhalb der Organisation?
- Was für Aufnahme- oder Bestrafungsrituale, Ekelrituale, Mutproben, traditionelle Spiele, inoffizielle „Prüfungen“ oder sogenannte „Taufen“ gibt es und wie sehen diese aus? Wie nahe liegen hier Spaß und Ernst beisammen? Welche Gewaltanteile und grenzverletzende Handlungen sind dort vorhanden?

## 4.2. Zu Hinweisen für den Umgang im Verdachtsfall

Kinder und Jugendliche merken, wenn ihre Grenzen überschritten werden. Wenn sich ein Kind oder ein/e Jugendliche/r dir wegen eines aktuellen Vorfalls anvertraut, beachte bitte folgendes:

**Der Schutz des Kindes bzw. des/der Jugendlichen steht immer an erster Stelle!**

**Jugendleiter/innen, Betreuer/innen, Trainer/innen, Abteilungsleitungen und Vorstände haben hier keinen psychologischen Beratungsauftrag – Das ist Aufgabe von Fachstellen.**

Die **Kolpingjugend** hat das in weiten Teilen folgendermaßen formuliert:

### **Im Moment der Mitteilung:**

- Wenn sich dir ein Kind anvertraut, nimm es ernst. Versichere ihr/ihm, dass sie/er keine Schuld an dem Vorfall trägt. Ergreife zweifelsfrei Partei für das Kind. Verwende keine „Warum“-Fragen, diese lösen leicht Schuldgefühle aus. Signalisiere, dass das Kind über das Erlebte sprechen darf, aber dränge es nicht und frage es nicht aus. Respektiere Widerstände, entwickle keinen Forscherdrang.
- Verwende „Als-ob-Formulierungen“: „Du wirkst auf mich, als ob...“.
- Ermutige das Kind, sich dir mitzuteilen. Versichere, dass du das Gespräch vertraulich behandelst, aber erkläre auch, dass du dir Rat, Unterstützung und Hilfe holen wirst.
- Wenn ein Kind dir von einer kleineren Grenzüberschreitung erzählt, reagiere nicht mit „ach, das macht doch nichts“ oder ähnlichem, sondern nimm das Kind ernst und höre ihr/ihm zu. Kinder erzählen zunächst nur einen kleinen Teil dessen, was ihnen widerfahren ist. Vermittle der/dem Betroffenen, dass du es aushältst, wovon sie/er dir erzählt. Ansonsten wende dich in Absprache mit dem Kind an die Vertrauensperson. Wenn Kinder oder Jugendliche spüren, dass sie bei dir große Angst, Panik, Bestürzung oder übermäßige Betroffenheit auslösen, haben sie oft das Gefühl dich zu überfordern und ziehen sich dann wieder zurück.
- Versichere, dass du nichts unternehmen wirst, ohne es mit ihr/ihm und deiner Vertrauensperson abzusprechen.
- Respektiere Grenzen. Übe keinen Druck aus, auch keinen Lösungsdruck.
- Gib keine Versprechen, die du nicht einhalten kannst (z.B. niemandem davon zu erzählen).
- Wenn möglich protokolliere während des Gesprächs die Aussagen.

### **Im Anschluss an die Mitteilung:**

- Halte das Gespräch, die Fakten und die Situation schriftlich fest. Vermeide dabei eigene Interpretationen.
- Achte darauf, dass keine Verdachtsmomente zum/r potentiellen Täter/in vordringen, denn sie oder er könnte das Kind daraufhin verstärkt unter Druck setzen. Zum anderen besteht dann erhöhte Vertuschungsgefahr.
- Die Unschuldsvermutung muss auch in einem solchen Fall für eine/n Verdächtige/n gelten. So uneingeschränkt verwerflich eine solche Tat auch ist, so schwerwiegend ist es, einen Menschen unberechtigt oder voreilig diesem Verdacht auszusetzen. Damit können ganze Biografien zerstört werden, weil es fast unmöglich ist, einen solchen öffentlich gemachten Verdacht noch einmal gänzlich auszuräumen.
- Stelle sicher, dass sich das betroffene Kind durch Folgemaßnahmen nicht ausgegrenzt oder bestraft fühlt (z.B. durch eine Sonderbehandlung, Heimschicken, etc.).
- Behandle das Gespräch vertraulich. Erzähle nur denjenigen davon, bei denen es wichtig ist, das wird in der Regel die Vertrauensperson sein.
- **Nimm Kontakt auf zu einer Vertrauensperson** und/oder zu einer Fachberatungsstelle. Du solltest dich zunächst beraten lassen, ohne der Fachstelle den Namen des betroffenen Kindes / Jugendlichen zu nennen.
- Biete dich weiter als Vertrauensperson für das Kind bzw. den/die Jugendliche/n an und begleite die betroffene Person in eine Fachberatungsstelle oder Sorge für eine andere vertrauensvolle Begleitung.
- Erkenne und akzeptiere deine eigenen Grenzen und Möglichkeiten.

### **Auf keinen Fall sollte man ...**

- die Eltern der/des Betroffenen gegen den Willen des Kindes oder des/der Jugendlichen informieren.
- die mutmaßliche Täterin oder den mutmaßlichen Täter informieren.
- ein gemeinsames Gespräch mit Betroffenen und mutmaßlicher/m Täterin/Täter initiieren.
- unbedacht die Polizei oder eine Behörde einschalten. Sobald die Polizei oder eine behördliche Einrichtung den Namen der Beteiligten erfährt, hat sie eine Ermittlungspflicht. Das kann den Betroffenen unter Umständen mehr schaden als helfen.
- selbst versuchen, den Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gezielt und systematisch abzuklären bzw. aufzudecken.

## **4.3. Zum erweiterten Führungszeugnis**

### **4.3.1. Zum Sozialgesetzbuch (SGB) – Kinder- und Jugendhilfe**

Rechtliche Grundlage dieses Themas ist das SGB VIII §72a. Es regelt, wer ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen hat. Darin heißt es:

#### **§ 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen**

- Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen keine einschlägig Vorbestraften (siehe S. 24 Tätigkeitsausschluss) beschäftigen; das ist durch ein **erweitertes polizeiliches Führungszeugnis** zu belegen.
- Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch **Vereinbarungen** mit den Trägern der **freien Jugendhilfe** sicherstellen, dass diese ebenso verfahren.
- Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen sicherstellen, dass keine einschlägig vorbestrafter **neben- oder ehrenamtlich tätige Person**, Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat.
- Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die auf Grund von **Art, Intensität und Dauer des Kontakts** dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis wahrgenommen werden dürfen.

### **4.3.2. Zur Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis**

Um die weitgehend ehrenamtlich tätigen Vereinsführungen zu entlasten, wird in den meisten Gemeinden und Städten ein sehr hilfreiches Verfahren angewandt.

Nachfolgend dazu ein Beispiel vom Jugendamt in Berchtesgaden:

#### **Ablaufmodell**

1. Abschluss der Vereinbarung gemäß den gesetzlichen Vorgaben nach §72a SGB VIII Abs. 2 und 4 zwischen Verein und Jugendamt
2. Der Vereinsvorstand fordert die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses und bescheinigt die ehrenamtliche Tätigkeit-
3. Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses bei der Wohngemeinde
4. Weiterleitung an das Bundesamt
5. Das erweiterte Führungszeugnis wird den Ehrenamtlichen persönlich zugesandt
6. Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses bei der Gemeinde
7. Bescheinigung, dass kein Tätigkeitsausschluss nach §72a SGB vorliegt
8. Vorlage der Bescheinigung beim Verein
9. Dokumentation der Vorlage

## **Um welche Tatbestände geht es im erweiterten Führungszeugnis:**

### **Für welche Straftaten erfolgt ein Tätigkeitsausschluss nach § 72a SGB VIII (Abs. 1 Satz 1)?**

(nach: [www.blja.bayern.de](http://www.blja.bayern.de))

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- §§ 176 bis 176b Tatbestände des sexuellen Missbrauchs von Kindern
- §§ 177 bis 179 Tatbestände der sexuellen Nötigung und des sexuellen Missbrauchs
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- §§ 184 bis 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz pornografischer Schriften
- § 184d Zugänglichmachen pornografischer Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien; Abruf kinder- und jugendpornografischer Inhalte mittels Telemedien
- § 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornografischer Darbietungen
- § 184f Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184g Jugendgefährdende Prostitution
- § 184i Sexuelle Belästigung
- § 201a Abs. 3 Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- §§ 232 bis 233a Tatbestände des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

### **§ 176 StGB – Sexueller Missbrauch von Kindern** (nach: [§ 176 StGB - Einzelnorm](#))

(1) Mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr wird bestraft, wer

1. sexuelle Handlungen an einer Person unter vierzehn Jahren (Kind) vornimmt oder an sich von dem Kind vornehmen lässt,
2. ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen an einer dritten Person vornimmt oder von einer dritten Person an sich vornehmen lässt,
3. ein Kind für eine Tat nach Nummer 1 oder Nummer 2 anbietet oder nachzuweisen verspricht.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 kann das Gericht von Strafe nach dieser Vorschrift absehen, wenn zwischen Täter und Kind die sexuelle Handlung einvernehmlich erfolgt und der Unterschied sowohl im Alter als auch im Entwicklungsstand oder Reifegrad gering ist, es sei denn, der Täter nutzt die fehlende Fähigkeit des Kindes zur sexuellen Selbstbestimmung aus.

### **Strafen und Strafmaß im erweiterten Führungszeugnis**

- Jugendstrafen auch unter 2 Jahren
- Geldstrafen unter 90 Tagessätzen, Freiheitsstrafen unter 3 Monaten
- Verurteilungen unter 2 Jahren
- Verurteilung durch die Maßregeln der Besserung und Erziehung, Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmittel
- Verurteilungen, auch wenn Wiederaufnahme vermerkt ist  
(nach § 34 Bundeszentralregistergesetz erfolgt die Löschung der Einträge je nach Verurteilung nach 3, 5 oder 10 Jahren)

### **Betroffene; das erweiterte Führungszeugnis ist vorzulegen von folgenden Personen:**

- Allen Ehrenamtlichen (ab 14 Jahren), die in der Kinder- und Jugendarbeit eingesetzt sind, also Kinder beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben.
- Einzelfallentscheidung in Abstimmung mit dem Jugendamt, ob auf Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis verzichtet werden kann, aufgrund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern.
- Ausnahmen im Vertrag festhalten
- Ansprechpartner im Jugendamt im Vertrag festhalten

### **Ausnahmen**

- **Art des Kontakts: kein oder nur minimales Gefährdungspotential**
  - keine Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung, Ausbildung o.ä.
  - kein Hierarchie- oder Machtverhältnis
  - geringe Altersdifferenz
  - besondere Merkmale der Kinder berücksichtigen
- **Intensität des Kontakts: kein oder nur minimales Gefährdungspotential**
  - mehrere Personen gleichzeitig in der Betreuung
  - offener Kontext, Räumlichkeiten, Gruppenzusammensetzung, Intimität
- **Dauer des Kontakts: kein oder nur minimales Gefährdungspotential**
  - einmalig, punktuell, gelegentlich
  - gleiche oder wechselnde Betreute
  - Zeitspanne der Betreuung (Ferienfreizeit)

## Materialien / Beantragung

Vorlage zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses\*

### Bestätigung des Sportvereins/-verbands

Frau/Herr .....

wohnhaft in .....

ist für den .....(Sportverein/Sportverband e.V.)

tätig (oder: wird ab dem ..... eine Tätigkeit aufnehmen)

und benötigt dafür ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a Abs.1 BZRG.

- Wir bestätigen, dass die oben genannte Person ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen hat, weil die Voraussetzungen nach § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorliegen, insbesondere weil das Führungszeugnis benötigt wird für eine berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder für eine Tätigkeit, die in einer vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen.
- Die Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich für eine gemeinnützige Einrichtung (z.B. Sportverein/-verband) oder wird im Rahmen einer der in § 32 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe d EStG genannten Dienste ausgeübt (z.B. Freiwilliges Soziales Jahr, Bundesfreiwilligendienst).  
Daher gilt hier die gesetzliche Befreiung von der Gebührenpflicht.  
(vgl. Merkblatt zur Erhebung von Gebühren für das Führungszeugnis des Bundesamtes für Justiz (Stand: 03.05.2022).
- Die Tätigkeit erfolgt nicht ehrenamtlich.

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum

\_\_\_\_\_  
Stempel/Unterschrift des Trägers / des Vorstandes / der Geschäftsführung

\*Download: [www.dsj.de/kinderschutz](http://www.dsj.de/kinderschutz)

**Dokumentation der Einsichtnahme in die Unbedenklichkeitsbescheinigung**

**Führungszeugnisse nach § 30 a Bundeszentralregistergesetz (BZRG)  
Einsichtnahme nach § 72 a, Abs. 5 SGB VIII**

<b>Name</b>	<b>Datum des Führungszeugnisses</b>	<b>Unbedenklichkeitsbescheinigung eingesehen:</b>
		<input type="checkbox"/> <b>ja</b>
		<div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div>_____</div> <div>_____</div> </div> <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div>Datum der Einsichtnahme</div> <div>Unterschrift Vorstand / Beauftragte/r</div> </div>

Hiermit erkläre ich mich mit der Speicherung meiner Daten (siehe oben) bis zur Beendigung meiner Tätigkeit einverstanden.

\_\_\_\_\_  
Name, Vorname (des/der Ehrenamtlichen)

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Dokumentationsblatt bezüglich der Einsichtnahme in das Führungszeugnis oder in die Unbedenklichkeitsbescheinigung bei neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen (gemäß § 72a Abs. 5 SGB VIII)

Vor-/Nachname der neben-/ehrenamtlich tätigen Person	Datum der Einsichtnahme	Datum des Zeugnisses	Liegt eine Verurteilung nach einer in § 72a SGB VIII genannten Straftat vor?	Darf insofern eine Beschäftigung erfolgen?	Unterschrift
			<input type="checkbox"/> Ja / <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja / <input type="checkbox"/> Nein	
			<input type="checkbox"/> Ja / <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja / <input type="checkbox"/> Nein	
			<input type="checkbox"/> Ja / <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja / <input type="checkbox"/> Nein	
			<input type="checkbox"/> Ja / <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja / <input type="checkbox"/> Nein	
			<input type="checkbox"/> Ja / <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja / <input type="checkbox"/> Nein	
			<input type="checkbox"/> Ja / <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja / <input type="checkbox"/> Nein	
			<input type="checkbox"/> Ja / <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja / <input type="checkbox"/> Nein	

·  
·  
·

nach: [Anlage 5 Muster fuer ein Dokumentationsblatt für den Tr.pdf](#)

### Arbeitshilfe BDKJ

Die Arbeitshilfe „Wir schauen hin – Wir schützen Kinder und Jugendliche“ und viele weitere Materialien sind vom BDKJ Bayern zu beziehen:

[2013-06-05 Arbeitshilfe Erweitertes-Fuehrungszeugnis.pdf](#)

Darin heißt es zum Umgang mit erweiterten Führungszeugnissen:

#### § 7 Datenschutz

Der Träger ist befugt, den Umstand der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis, das Datum des Führungszeugnisses sowie die Tatsache, dass keine einschlägigen Vorstrafen enthalten sind, zu speichern.

Das Führungszeugnis darf nicht zur *Akte* genommen werden.

**Dies bedeutet, dass ihr das Führungszeugnis nach der Einsichtnahme zurückgeben müsst. Ihr dürft es nicht einbehalten.**

Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen und spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit zu löschen. Wird im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit wahrgenommen, sind die Daten unverzüglich zu löschen.

Bei ehrenamtlich Tätigen, die wiederholt eingesetzt werden, wird empfohlen, das Einverständnis der Betroffenen zur Datenspeicherung bis zur Beendigung der Tätigkeit für den Träger einzuholen.

**Die Daten des Führungszeugnisses dürfen ohne die Einwilligung des Ehrenamtlichen / der Ehrenamtlichen nicht an andere Träger oder Einrichtungen (z. B. an „Regionalstellen kirchlicher Jugendarbeit“ / „Jugendbüros“) weitergegeben werden.**

#### 4.4. Zur Einbindung von Kindern und Jugendlichen

Zusätzlich empfehlenswert zur Information und zur Besprechung in der Sportstunde:

**Broschüre: „Wir können auch anders“ – Nur für Mädchen**

**Broschüre „Finger weg! Pack mich nicht an! – Nur für Jungen**

#### Bestelladresse:

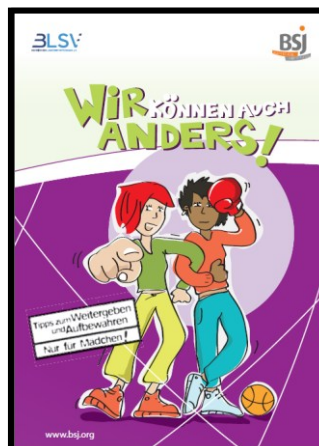
Bayerische Sportjugend im BLSV e.V.

Georg-Brauchle-Ring 93

80992 München

Tel: 089-15702-384

E-Mail: [psg@blsv.de](mailto:psg@blsv.de)



Oder **Download** unter:

[Badische Sportjugend Freiburg: Unser Download-Center](#) | [Badische Sportjugend Freiburg](#)

## 4.5. Zu Informations- und Schulungsmaßnahmen

In der Präventionsordnung der Erzdiözese München und Freising sind die Schulungsanforderung relativ allgemein beschrieben, bieten aber für die Auswahl von Schulungsangeboten eine brauchbare Orientierung. Für die **Trainer/innen, Betreuer/innen und Übungsleiter/innen** sind darin folgende Schulungsinhalte beschrieben.

### 4.5.1. Schulungsinhalte für Trainer/innen, Betreuer/innen und Übungsleiter/innen

#### Schulungen

##### § 13 Schulungen

- (1) Mitarbeitenden werden regelmäßig Schulungen zur Prävention von sexualisierter Gewalt an minderjährigen und Schutzbefohlenen angeboten
- (2) Die Schulungen behandeln insbesondere:
  - Täterstrategien
  - Psychodynamiken der Opfer
  - Dynamiken in Institutionen sowie begünstigenden institutionellen Strukturen
  - Straftatbestände und weitere einschlägige rechtliche Bestimmungen
  - eigene emotionale und soziale Kompetenz
  - konstruktive Kommunikations- und Konfliktfähigkeit
  - Umgang mit Nähe und Distanz
  - Verhaltensregeln für den Umgang mit Minderjährigen und Schutzbefohlenen
  - Vorgehen im Verdachtsfall gemäß den Leitlinien

##### § 14 Schulung von Mitarbeitenden in leitender Verantwortung

- (1) Alle Mitarbeitenden, die in der Arbeit mit Minderjährigen und Schutzbefohlenen in leitender Verantwortung stehen, werden zu Fragen der Prävention von sexualisierter Gewalt besonders geschult.
- (2) Für die Inhalte der Schulung gilt § 13 Abs. 2 entsprechend
- (3) Weitere Schulungsinhalte sind:
  - Vorgehensweise zu § 8a Sozialgesetzbuch VIII (Gefährdung des Wohles eines Kindes oder Jugendlichen)
  - Möglichkeiten zur Verbesserung des Wohls und des Schutzes von Minderjährigen und Schutzbefohlenen, insbesondere durch Vorkehrungen zur Erschwerung von Straftaten
  - Information über Schulungsmöglichkeiten von Mitarbeitenden
  - Ziel und Inhalt dieser Ordnung

#### 4.5.2. Schulungsinhalte für Vertrauenspersonen

Im Schulungskonzept der Erzdiözese Bamberg sind für Vertrauenspersonen / Ansprechpartner/innen und Multiplikatoren/innen die folgenden Schulungsinhalte aufgeführt:

##### Wissen

- Definition von Grenzverletzung, Übergriff, sexueller Missbrauch
- Fakten zu sexuellem Missbrauch
- Gesetzliche Grundlagen
- Täter/innen-Strategien
- Psychodynamiken von Betroffenen
- Dynamiken und Strukturen in Institutionen, die Übergriffe begünstigen

##### Erkennen

- Nähe und Distanz in meinem Arbeitsumfeld, besonders das Wahrnehmen von Grenzen, gefährdenden Strukturen und Situationen, sowie von Grenzverletzungen und Übergriffen
- Rolle und Arbeitsfeld unter dem Aspekt sexualisierter Gewalt
- Vorstellungen und Bilder von Sexualität und der eigenen Umgebung
- Einüben einer Kultur der Achtsamkeit, Analyse des eigenen Umgangs damit
- Umgang mit Sexualität prüfen
- Gefährdungsanalyse der eigenen Einrichtung
- Sensibilisierung für Schutz der Betroffenen

##### Handeln

- Christliches Menschenbild als Grundhaltung
- Maßnahmen struktureller Prävention, Verhaltenskodex, Selbstverpflichtung, Schutzvereinbarung
- Verhalten und Verfahrensregeln bei Vermutung
- Möglichkeiten und Verfahrensregelungen zur Intervention bei Grenzverletzungen, Übergriffen und sexuellem Missbrauch, Impulse für Umsetzung und Verhaltenssicherheit
- Handlungskompetenz bei Vermutung von sexualisierter Gewalt
- Schulung für Bewerbergespräche
- Kennzeichen einer präventiven Kultur einführen und pflegen

In Verbänden und Vereinen bedarf es sicher einer gezielten Auswahl von Schulungsinhalten, vor allem wenn es um ehrenamtlich Tätige geht.

#### 4.6. Zur Protokollierung

Beispiel aus dem Handlungsleitfaden der DSJ „Gegen sexualisierte Gewalt im Sport“:

##### **Entgegennahme von Verdachtsäußerungen**

Sollten Kinder, Jugendliche oder Erwachsene als Betroffene oder als Beobachter/in über sexualisierte Gewalt berichten, sind diese Äußerungen ernst zu nehmen. Es empfiehlt sich im Verein eine Person, z. B. die/den Beauftragte/n oder ein Vorstandsmitglied von Beginn an federführend mit der Koordination des weiteren Vorgehens zu betrauen. Die Einschaltung Dritter, dem Kind möglicherweise nicht bekannter Personen muss gut überlegt sein. Evtl. bietet sich an, dass die erste Person mit Unterstützung einer dritten mit dem Kind spricht.

Er/sie sollte sich in einer möglichst ruhigen und sachlichen Atmosphäre ein Bild über die Situation verschaffen. Ziel der Klärung ist es zu prüfen, ob unmittelbarer Handlungsbedarf zur Gefahrenabwehr besteht bzw. inwiefern und welche weiteren Interventionsschritte notwendig sind.

Dabei ist zu beachten, dass Gespräche mit einem Betroffenen sexualisierter Gewalt über seine konkreten Erfahrungen Probleme bei der strafrechtlichen Verfolgung nach sich ziehen können. Es besteht die Gefahr, den jungen Menschen ungewollt suggestiv zu beeinflussen, so dass die Beweiskraft seiner Aussage im Strafprozess insbesondere seitens der Verteidigung in Frage gestellt werden kann.

Im Gespräch mit dem betroffenen jungen Menschen zum vorgeworfenen Tatgeschehen sollte daher vor allen Dingen zugehört und zur Kenntnis genommen werden. Fragen zum Ablauf des vorgeworfenen Tatgeschehens – insbesondere solche, die vermuteten Inhalte vorgeben oder Erwartungen zum Ausdruck bringen – sollten dem Betroffenen, wenn möglich, nicht gestellt werden. Dies ist in der Befragung geschultem Personal oder im Zuge der Aufklärung des Falls den Ermittlungsbehörden zu überlassen.

Wenn sich Betroffene von sexualisierter Gewalt jemandem anvertrauen, kann es vorkommen, dass sie darum bitten, die Information nicht weiterzugeben. Sie befürchten negative Reaktionen aus dem Umfeld und nicht zuletzt vom Täter oder von der Täterin. Um dem Betroffenen diese Sorge vor negativen Konsequenzen zu nehmen, ist es altersgerecht über die mögliche weitere Vorgehensweise zu informieren. Eine Geheimhaltung sollte nicht per se vereinbart werden, denn nur Angehörige besonders geschützter Berufsgruppen (z.B. behandelnde Ärzte oder eingeschaltete Anwälte) haben ein Zeugnisverweigerungsrecht. Es ist vielmehr ratsam dem Betroffenen zu verdeutlichen, dass seine Äußerungen gegebenenfalls so wichtig sind, dass ein unmittelbares Einschreiten notwendig ist oder andere Personen, die dem Betroffenen helfen können, davon erfahren sollten.

Gespräche mit Betroffenen sexualisierter Gewalt sind aufgrund der Erlebnisse des Betroffenen, der anspruchsvollen Rolle der Beauftragten und der komplexen Situation im Vereinsgeschehen schwierig. Sie sind dennoch in der oben beschriebenen Weise nötig und Teil des professionellen Handelns, um weitere Interventionsschritte (wie die Kontaktaufnahme zu externen Fachstellen und/oder den Strafverfolgungsbehörden) einleiten zu können. Eine besondere Herausforderung für die Beauftragten besteht darin, das eigene Handeln vor dem Hintergrund einer möglichen späteren Strafverfolgung zu reflektieren und somit eine Beeinflussung des Betroffenen möglichst zu vermeiden.

Um das Vorgehen im Verdachtsfall nachvollziehbar zu machen, sollten die ersten Äußerungen des Betroffenen, die eigenen Gedanken und alle folgenden Handlungsschritte schriftlich festgehalten werden.

**Beispiel für ein Gedächtnisprotokoll:**

Datum / ggf. Zeit	Situation	Beobachtung
19.04.2013	Training	S. wirkt abwesend und niedergeschlagen. Zu Beginn des Trainings ...
24.04.2013	Training	S. kommt mit ...
07.05.2013	Telefonat	Die Mutter meldet S. für das Training ab.
19.05.2013	Telefonat	Ich rufe bei den Eltern an ...
20.05.2013	Übungsstunde	Klassenkameraden von S. berichten ...
13.06.2013	Teambesprechung	Ich erzähle von S. und meinen Sorgen um ihn. Wir überlegen im Team, dass ...
...	...	...

Hier noch ein weiteres Beispiel:

**Vorlage für ein Gesprächsprotokoll**

Zur Aufnahme und Archivierung einer **telefonischen Meldung** zu einem Verdachtsfall/Vorfall im Bereich sexualisierter Gewalt im Sport gibt es Folgendes zu beachten:

**Hinweise:**

- Die anrufende Person sollte entlastet werden („Wir nehmen Sie ernst!“, „Wir gehen dem nach.“).
- Das Protokoll sollte während des Telefonats handschriftlich und nicht per Tastatur ausgefüllt werden, um Störungen zu vermeiden.
- Bei Gesprächen mit direkt von sexualisierter Gewalt betroffenen Personen über deren konkrete Erfahrungen, sollte vor allen Dingen zugehört und zur Kenntnis genommen werden. So kann eine ungewollte suggestive Beeinflussung der/des Betroffenen, die ggf. die Beweiskraft der Aussage im Strafprozess mindert, vermieden werden.

**Übersicht zu den Fragen:**

- Wer ruft an? Kontaktdaten
- Was ist der Grund des Anrufes? Sachliche Angaben ohne Interpretation einfordern! Was? Wann? Wo?
- Wer wird als Täter/in verdächtigt? Alter, Geschlecht, Funktion, Beziehung zum/zur Betroffenen
- Wer ist betroffen? Alter, Geschlecht, Funktion, Beziehung zum Täter/zur Täterin
- Was wurde bereits unternommen? Wer wurde bereits informiert? Wurden schon andere Schritte der Intervention gegangen?
- Wie wird verblieben? Welche weiteren Schritte sollen vereinbart werden? Sollen wir uns noch einmal melden?

Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

#### 4.7. Kirchliche Anlaufstellen

Aufgrund des permanenten Personal- und Strukturwandels verweisen wir nachfolgend je Diözese nur auf die Hauptseiten zu dieser Thematik.

##### Augsburg

Ansprechpartner für Fälle sexuellen Missbrauchs oder körperlicher Gewalt an Minderjährigen durch Geistliche und Mitarbeiter/innen im Dienst des Bistums Augsburg und ihrer Pfarrkirchenstiftungen:

[Missbrauch - Bistum Augsburg](#)

##### Bamberg

Erreichbarkeit der Koordinierungsstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch:

<http://erzbistum-bamberg.de/detailansicht/erzbistum-bamberg-verstaerkt-die-praevention-von-sexuellem-missbrauch/f644bcf4-34d9-4973-84f8-2071269cdf8?mode=detail>

##### Eichstätt

Erreichbarkeit der Koordinationsstelle zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt:

<http://www.bistum-eichstaett.de/praevention>

##### München und Freising

Es gibt zwei wesentliche Einrichtungen zu dieser Thematik:

Als "**Bischöfliche Beauftragte**" der Erzdiözese München und Freising für die Prüfung von Verdachtsfällen des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst" wurden von Kardinal Reinhard Marx zwei externe Rechtsanwälte ernannt.

##### **Koordinationsstelle für Prävention von sexuellem Missbrauch**

Die Präventionsbeauftragten unterstützen und vernetzen die diözesanen Aktivitäten zur Prävention von sexualisierter Gewalt und Grenzüberschreitungen an Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen.

<https://www.erzbistum-muenchen.de/Page065304.aspx>

##### Passau

Beauftragter für die Prävention von sexuellem Missbrauch und Leiter der diözesanen Koordinierungsstelle in der Diözese Passau gemäß der Rahmenordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch:

[Prävention gegen sexualisierte Gewalt | Bistum Passau](#)

##### Regensburg

Seit Herbst 2012 gibt es im Bistum Regensburg eine eigene Stelle zur Prävention sexuellen Missbrauchs. Die Präventionsbeauftragte soll dazu beitragen, dass eine Kultur der Achtsamkeit und eine Sensibilisierung für das Thema in unserer Diözese geschaffen werden kann.

[Prävention](#)

##### Würzburg

Unter dem nachfolgenden LINK sind alle Seiten zu dieser Thematik erreichbar:

<https://www.bistum-wuerzburg.de/seelsorge-hilfe-beratung/praevention/>

#### 4.8. Fachstellen auf verschiedenen Ebenen

Hier finden Sie eine Auflistung der **Fachberatungsstellen in Bayern** mit denen Präteect – Fachstelle des Bayerischen Jugendrings – kooperiert (Stand: 18.07.2022).

#### OBERFRANKEN

**AVALON e.V.**  
**Beratungsstelle**  
**gegen sexuelle Gewalt e.V.**  
Casselmannstr. 15  
95444 Bayreuth  
Tel.: 0921/512525  
E-Mail: [avalon.bt@t-online.de](mailto:avalon.bt@t-online.de)  
Internet: [www.avalon-bayreuth.de](http://www.avalon-bayreuth.de)

**Notruf und Beratungsstelle für gewaltbetroffene Frauen und Kinder**  
Hindenburgstr. 1  
96450 Coburg  
Tel.: 09561/90155  
E-Mail: [info@notrufstelle-coburg.de](mailto:info@notrufstelle-coburg.de)  
Internet: [www.notrufstelle-coburg.de](http://www.notrufstelle-coburg.de)

#### MITTELFRANKEN

**Wildwasser Nürnberg**  
Rückertstr. 1  
90419 Nürnberg  
Tel.: 0911/331330  
E-Mail: [info@wildwasser-nuernberg.de](mailto:info@wildwasser-nuernberg.de)  
Internet: [www.wildwasser-nuernberg.de](http://www.wildwasser-nuernberg.de)

**Arbeitsgemeinschaft Rauhreif**  
**Notruf und Beratung bei sexuellem Missbrauch**  
Postfach 2042  
91514 Ansbach  
Tel.: 0981/98848  
E-Mail: [rauhreif@ansbach.org](mailto:rauhreif@ansbach.org)  
Internet: [www.rauhreif-ansbach.de](http://www.rauhreif-ansbach.de)

#### UNTERFRANKEN

**Wildwasser Würzburg e.V.**  
**Verein gegen sexuelle Gewalt an Mädchen und Frauen**  
Theresienstr. 6-8  
97070 Würzburg  
Tel.: 0931/13287  
E-Mail: [info@wildwasserwuerzburg.de](mailto:info@wildwasserwuerzburg.de)  
Internet: [www.wildwasserwuerzburg.de](http://www.wildwasserwuerzburg.de)

**Anlaufstelle sexuelle Gewalt an Mädchen und Frauen**  
Postfach 1235  
97402 Schweinfurt  
Tel.: 09721/786030  
E-Mail: [anlaufstelle@gmx.de](mailto:anlaufstelle@gmx.de)  
Internet: [www.frauenhaus-schweinfurt.de](http://www.frauenhaus-schweinfurt.de)

**Pro Familia Würzburg**  
**Fachberatungsstelle bei sexueller Misshandlung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen**  
Sammelstr. 6  
97070 Würzburg  
Tel.: 0931/460650  
E-Mail: [wuerzburg@profamilia.de](mailto:wuerzburg@profamilia.de)  
Internet: [www.profamilia.de](http://www.profamilia.de)

## OBERPFALZ

**Frauennotruf Regensburg e.V.**  
**Beratungsstelle für Frauen und Mädchen mit sexualisierten Gewalterfahrungen**

Alte Manggasse 1  
93047 Regensburg  
Tel.: 0941/24171  
E-Mail: [frauennotruf-regensburg@r-kom.net](mailto:frauennotruf-regensburg@r-kom.net)  
Internet: [www.frauennotruf-regensburg.de](http://www.frauennotruf-regensburg.de)

**Dornrose e.V. – gegen sexualisierte Gewalt**

Goethestr. 7  
92637 Weiden  
Tel.: 0961/33099  
E-Mail: [kontakt@dornrose.de](mailto:kontakt@dornrose.de)  
Internet: [www.dornrose.de](http://www.dornrose.de)

## SCHWABEN

**Wildwasser Augsburg e.V.**  
**Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt**

Schießgrabenstr. 2  
86150 Augsburg  
Tel.: 0821/154444  
E-Mail: [beratung@wildwasser-augsburg.de](mailto:beratung@wildwasser-augsburg.de)  
Internet: [www.wildwasser-augsburg.de](http://www.wildwasser-augsburg.de)

**Fachberatungsstelle Frauennotruf Kempten**

Rathausplatz 23  
87435 Kempten  
Tel.: 0831/12100  
E-Mail: [frauennotruf-kempten-awo@t-online.de](mailto:frauennotruf-kempten-awo@t-online.de)  
Internet: [www.frauennotruf-kempten-awo.de](http://www.frauennotruf-kempten-awo.de)

**Verein zum Schutz misshandelter Frauen und Kinder e.V.**

Postfach 1127  
87681 Memmingen  
Tel.: 08331/46 44  
E-Mail: [info@frauenhaus-memmingen.de](mailto:info@frauenhaus-memmingen.de)  
Internet: [www.frauenhaus-memmingen.de](http://www.frauenhaus-memmingen.de)

## NIEDERBAYERN

**IGEL e.V.**  
**Arbeitskreis für Sexualpädagogik und gegen sexuellen Missbrauch**

Große Klingergasse 8  
94032 Passau  
Tel.: 0851/2040  
E-Mail: [igel-ev-passau@gmx.de](mailto:igel-ev-passau@gmx.de)  
Internet: [www.igel-ev-passau.de](http://www.igel-ev-passau.de)

**LIS**

**Landshuter Interventions- und Beratungsstelle bei häuslicher und sexualisierter Gewalt**

Gestütstr. 4a  
84028 Landshut  
Tel.: 0871/4301148  
Fax: 0871/2768599  
E-Mail: [beratung.lis@protonmail.com](mailto:beratung.lis@protonmail.com)  
Internet: [www.info-lis.de](http://www.info-lis.de)

**Beratungsstelle für Mädchen und Frauen**

Östlicher Stadtgraben 35  
94469 Deggendorf  
Tel.: 0991/382460  
E-Mail: [info@frauennotruf-deggendorf.de](mailto:info@frauennotruf-deggendorf.de)  
Internet: [www.frauennotruf-deggendorf.de](http://www.frauennotruf-deggendorf.de)

OBERBAYERN

**Beratungsstelle für Mädchen und junge Frauen  
IMMA e.V.**

Jahnstr. 38  
80469 München  
Tel.: 089/238 891-20  
Fax: 089/238 891-15  
E-Mail: [kontakt.informationsstelle@imma.de](mailto:kontakt.informationsstelle@imma.de)  
Internet: [www.imma.de](http://www.imma.de)

**AMYNA**

***Institut zur Prävention von sexuellem Missbrauch***

Mariahilfplatz 9  
81541 München  
Tel.: 089/8905745-100  
Fax: 089/8905745-199  
E-Mail: [info@amyna.de](mailto:info@amyna.de)  
Internet: [www.amyna.de](http://www.amyna.de)

**Frauennotruf München**

***Beratungsstelle und Krisentelefon bei Gewalt***

Saarstr. 5  
80797 München  
Tel.: 089/763737 (Krisentelefon bis 24:00 Uhr)  
E-Mail: [info@frauennotrufmuenchen.de](mailto:info@frauennotrufmuenchen.de)  
Internet: [www.frauennotrufmuenchen.de](http://www.frauennotrufmuenchen.de)

**KIBS**

***Kontakt-, Informations- und Beratungsstelle nur  
für männliche Opfer***

Landwehrstr. 34  
80336 München  
Tel.: 089/23171691-20 (auch -21 und -22)  
E-Mail: [mail@kibs.de](mailto:mail@kibs.de)  
Internet: [www.kibs.de](http://www.kibs.de)

**Wirbelwind e.V.**

***Beratungsstelle gegen sexuelle Gewalt***

Am Stein 5  
85049 Ingolstadt  
Tel.: 0841/17353  
E-Mail: [beratungsstelle@wirbelwind-ingolstadt.de](mailto:beratungsstelle@wirbelwind-ingolstadt.de)  
Internet: [www.wirbelwind-ingolstadt.de](http://www.wirbelwind-ingolstadt.de)

**Wildwasser München e.V.**

***Fachstelle für Prävention und Intervention bei  
sexualisierter Gewalt gegen Frauen und  
Mädchen***

Thomas-Wimmer-Ring 9  
80539 München  
Tel.: 089/60039331  
Fax: 089/61466287  
E-Mail: [info@wildwasser-muenchen.de](mailto:info@wildwasser-muenchen.de)  
Internet: [www.wildwasser-muenchen.de](http://www.wildwasser-muenchen.de)

**Kinderschutzzentrum München**

Kapuziner Str. 9c  
80337 München  
Tel.: 089/555359  
E-Mail: [kischuz@dksb-muc.de](mailto:kischuz@dksb-muc.de)  
Internet: [www.kinderschutzbund-muenchen.de](http://www.kinderschutzbund-muenchen.de)

**Netz gegen sexuelle Gewalt e.V.**

***Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt***

Lohgasse 3  
82362 Weilheim i. OB  
Tel.: 0881/92792294  
E-Mail: [info@beratungsstelle-netz.de](mailto:info@beratungsstelle-netz.de)  
Internet: [www.beratungsstelle-netz.de](http://www.beratungsstelle-netz.de)

**Frauen- und Mädchennotruf Rosenheim e.V.**

Ludwigsplatz 15  
83022 Rosenheim  
Tel.: 08031/268888  
E-Mail: [kontakt@frauennotruf-ro.de](mailto:kontakt@frauennotruf-ro.de)  
Internet: [www.frauennotruf-ro.de](http://www.frauennotruf-ro.de)

Eine umfangreiche Liste der Einrichtungen und Personen, die in Bayern zum Thema sexuelle Gewalt Ansprechpartner/innen sein können (z.B. Jugendämter, Notrufe, Beratungsstellen etc.) gibt es auf der Homepage des Bayerischen Landesjugendamtes:

<http://www.blja.bayern.de/service/adressen/jugenaemter/index.php>

und des Bayerischen Sozialministeriums:

[www.sozialministerium.bayern.de](http://www.sozialministerium.bayern.de) (Stichwort Gewaltschutz – Beratungsangebote).

Beratung und Hilfe bei Krisen- oder Gewaltsituationen findet man unter „[Hilfe-Suche \(Digitaler Hilfe-Finder\)](#)“ schnell und einfach die passende Anlaufstelle. Eine umfangreiche Datenbank umfasst überregionale Hotlines und Helpchats genauso wie zum Beispiel Beratungsstellen und Schutzeinrichtungen vor Ort.

Einen online-Beratungsführer finden Sie auch auf der Webseite der Deutschen Arbeitsgemeinschaft für Jugend- und Eheberatung e.V.: [www.dajeb.de](http://www.dajeb.de).

#### Weitere bundesweite Beratungsangebote

**Wir hören zu – solange ihr wollt,  
und alles bleibt unter uns.**

Kinder- und Jugendtelefon 0800/111 0 333  
Die Nummer ist bundesweit und kostenfrei von Festnetz und Handy zu erreichen.  
Der Anruf ist anonym und erscheint weder am Festnetz noch auf dem Handy im Einzelverbindungs nachweis bzw. auf der Telefonrechnung

**bke**

**(Bundeskonzferenz für Erziehungsberatung e.V.)**

Anonyme Internetberatung:  
[www.bke-jugendberatung.de](http://www.bke-jugendberatung.de)

**Dunkelziffer e.V.**

Für Mädchen und Jungen, die sexuelle Gewalt erfahren haben:  
040/421070010  
[www.dunkelziffer.de](http://www.dunkelziffer.de)

Das Thema „Prävention vor sexualisierter Gewalt“ ist seit 2011 verbindlicher Inhalt der 16 Unterrichtseinheiten umfassenden Clubassistenten-Ausbildung, die jahrelang auch von der Sportjugend des DJK-Diözesanverbandes Regensburg angeboten worden ist.

**Material- und Methodensammlung für die Bildungsarbeit im Verein/Verband:**

Unter <https://www.bjr.de/themen/praevention/praevention-sexueller-gewalt.html> findet sich dazu eine umfangreiche Sammlung.

#### 4.9. Regelungen bei Verstößen durch hauptamtliche/hauptberufliche Mitarbeitende

##### Wer ist anzusprechen, wenn es Vorwürfe gegen hauptamtliche/hauptberufliche Mitarbeitende gibt?

Ansprechpartner/in für Hinweise auf sexuellen Missbrauch durch Mitarbeiter/innen im kirchlichen Dienst:

Wolfgang Sill  
Tel.: 09633/9180759  
E-Mail: [wolfgang.sill@gmx.de](mailto:wolfgang.sill@gmx.de)

Susanne Engl-Adacker  
Tel.: 0176/97928634  
E-Mail: [s.engl-adacker@gmx.de](mailto:s.engl-adacker@gmx.de)

<https://www.bistum-regensburg.de/dienst-hilfe/praevention-missbrauch/sexueller-missbrauch/>

Interventionsbeauftragte für die Diözese Regensburg KdöR:  
Dr. Judith Helmig                      Sekretariat: Alexandra Wallbrun

Sie erreichen KiJuSchu per E-Mail über [kijuschu@bistum-regensburg.de](mailto:kijuschu@bistum-regensburg.de) oder telefonisch unter 0941/597-1681  
Dienstag und Freitag von 08:00-12:00 Uhr sowie  
Mittwoch und Donnerstag von 08:00-12:00 Uhr und 13:00-16:00 Uhr

<https://www.bistum-regensburg.de/dienst-hilfe/praevention-missbrauch/praevention/>

##### An wen wenden sich Volljährige, die nicht Schutzbefohlene sind und daher nicht von der Kirchlichen Ordnung erfasst sind?

Leiter des Bischöflichen Jugendamtes  
(Dienstvorgesetzter)  
Wolfgang Sausner, Leiter des BJA  
Tel.: 0941/597-2264  
Mail: [wolfgang.sausner@bistum-regensburg.de](mailto:wolfgang.sausner@bistum-regensburg.de)

Stellv. Leiterin des Bischöflichen Jugendamtes  
(stellv. Dienstvorgesetzte)  
Corinna Scheibenzuber, Pädagogische Leitung  
Tel.: 0941/597-2266  
Mail: [corinna.scheibenzuber@bistum-regensburg.de](mailto:corinna.scheibenzuber@bistum-regensburg.de)

Bei Beschwerden über die Jugendamtsleitung  
(Disziplinarvorgesetzter)  
Domkapitular Msgr. Dr. Roland Batz, Generalvikar  
Tel.: 0941/597-1000  
Mail: [generalvikar@bistum-regensburg.de](mailto:generalvikar@bistum-regensburg.de)

#### 5. Inkrafttreten

Dieses Schutzkonzept tritt nach Beschluss durch die Diözesanvorstandschaft im Rahmen der Diözesanausschusssitzung am 10.09.2021 in Kraft.  
Fortlaufende Änderungen im Schutzkonzept bedürfen keines weiteren Beschlusses. In diesem Fall reicht es, die Diözesanvorstandschaft über die betreffenden Änderungen zu informieren.  
Das Schutzkonzept ist in regelmäßigen Abständen, spätestens alle fünf Jahre, auf die Notwendigkeit von Anpassungen zu überprüfen.